

Arbeitshilfe Brandschutzvollzug

Stand 15. Oktober 2021

Kantonale Brandschutzbehörde

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
Abteilung Brandschutz und Schutzbauten
Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

Kommunale Brandschutzbehörde

Gemeinderat der zuständigen Einwohnergemeinde
bzw. die bezeichnete Kommission
i.d.R. Gemeindebaubehörde im Rahmen des
Baubewilligungsverfahrens
i.d.R. Feuerschutzkommission falls keine
Baubewilligung nötig ist.



URNER GEMEINDEVERBAND

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG, 30.311) vom 1. Dezember 1996, sowie der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen vom 1. Januar 2017 hat eine Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands die vorliegende Arbeitshilfe für den Vollzug der Brandschutzvorschriften erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands bestand aus folgenden Mitgliedern: Stefan Tresch, Leitung; Heinz Bissig, Gemeinde Altdorf; Christian Arnold, Gemeinde Bürglen; Tom Epp, Gemeinde Flüelen; Thomas Gamma, Gemeinde Schattdorf sowie den beratenden Mitgliedern des Amts für Bevölkerungsschutz und Militär, Thomas Flachsmann und Martin Gisler.

Die Genehmigung durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär erfolgte am 18. Oktober 2021.
Die Genehmigung durch den Vorstand des Urner Gemeindeverbands erfolgte am 28. Oktober 2021.

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeiten	4
1.1	Kommunale Brandschutzbehörde.....	4
1.2	Kantonale Brandschutzbehörde.....	4
1.3	Fachliche Qualifikation	5
2	Prozess Brandschutz im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens	5
3	Prozesse.....	7
3.1	Entscheidungshilfe Brandschutz-Relevanz.....	8
3.2	Prozess Brandschutz-Nachweis (BS-Nachweis).....	10
3.3	Prozess Brandschutz-Kontrolle (BS-Kontrolle)	16
3.4	Prozess Wärmetechnische Anlage (WTA)	18
3.5	Prozess Technischer Brandschutz (tech. BS)	24
3.6	Prozess Flüssiggas (LPG)	28
3.7	Prozess Tankanlage AfU (Tank)	34

1 Zuständigkeiten

1.1 Kommunale Brandschutzbehörde

Nach Artikel 3 FSG sind die Einwohnergemeinden für den Feuerschutz zuständig. Sie können die Aufgaben des Feuerschutzes ganz oder teilweise gemeinsam erfüllen (Art. 4 FSG). Dabei obliegt der Gemeinde gemäss Artikel 9 FSG insbesondere die Verantwortung für die Überwachung und den Vollzug des Feuerschutzes in der Gemeinde. Gestützt auf Artikel 19 FSG vollzieht und kontrolliert die Gemeindebaubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Brandschutzvorschriften. Falls keine Baubewilligung erforderlich ist, wird der Vollzug und die Kontrolle der Brandschutzvorschriften gemäss Gesetz der gemeindlichen Feuerschutzkommission übertragen.

Im Wissen darum, dass die Urner Gemeinden jeweils unterschiedlich organisiert sind und deshalb die Bezeichnungen für Kommissionen etc. abweichen, sei die zuständige Kommission im Brandschutzbereich hier im Folgenden einheitlich als **kommunale Brandschutzbehörde** bezeichnet.

Sie ist zuständig für:

- den Vollzug und die Kontrolle der Brandschutzvorschriften in der Gemeinde, welches insbesondere auch die Beratung im vorsorglichen Brandschutz (z. B. von Bauherren, Architekten, usw.) beinhaltet;
- die Beurteilung und Bewilligung von Bauprojekten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die kommunale Brandschutzbehörde bzw. den kommunalen Brandschutzverantwortlichen;
- die periodische Überprüfung, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- die Anordnung von Massnahmen für die Behebung festgestellter Mängel.

1.2 Kantonale Brandschutzbehörde

In ihrer Tätigkeit im Bereich des Feuerschutzes werden die Gemeinden gemäss Artikel 6 FSG durch den Regierungsrat beaufsichtigt. Er übt diese Aufsicht durch die Sicherheitsdirektion aus, namentlich durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABM), Abteilung Brandschutz und Schutzbauten, nachfolgend **kantonale Brandschutzbehörde** genannt (in Art. 7 FSG veraltet noch als Fachstelle für Feuerschutz [Feuerwehrenspektorat] bezeichnet). Diese berät die kantonalen und gemeindlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Brandschutzaufgaben und erfüllt insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Beratung und Unterstützung der kommunalen Brandschutzbehörden bzw. der kommunalen Brandschutzverantwortlichen der Gemeinden;
- Förderung und Unterstützung der Ausbildung der Feuerschutzorgane;
- Gewährleistung des einheitlichen Vollzugs der Brandschutzvorschriften innerhalb des Kantons sowie im Abgleich mit der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und den Nachbarkantonen;
- Unterstützung der kommunalen Brandschutzbehörde und Mithilfe bei der Beurteilung von:
 - komplexen Bauprojekten oder solchen mit grosser Personengefährdung;
 - objektbezogenen Einzelbewilligungen;
 - Alternativkonzepten nach Artikel 11 der Brandschutznorm.

1.3 Fachliche Qualifikation

Damit die Gemeinden ihre Aufgaben fachgerecht ausführen können, müssen die Gemeinden für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und den Vollzug der Brandschutzvorschriften über ausgewiesenes Fachpersonal, d.h. kommunale Brandschutzverantwortliche mit entsprechender Aus- und Weiterbildung sowie Praxiserfahrung im vorbeugenden Brandschutz verfügen (Ausbildung zum VKF-Brandschutzfachmann). Die Bearbeitung der Brandschutzaufgaben soll wie im Gesetz vorgesehen grundsätzlich durch die Gemeinden oder durch die von ihnen beauftragten Fachpersonen wahrgenommen werden. Ergänzend sei auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit unter den Gemeinden (Art. 4 FSG) verwiesen.

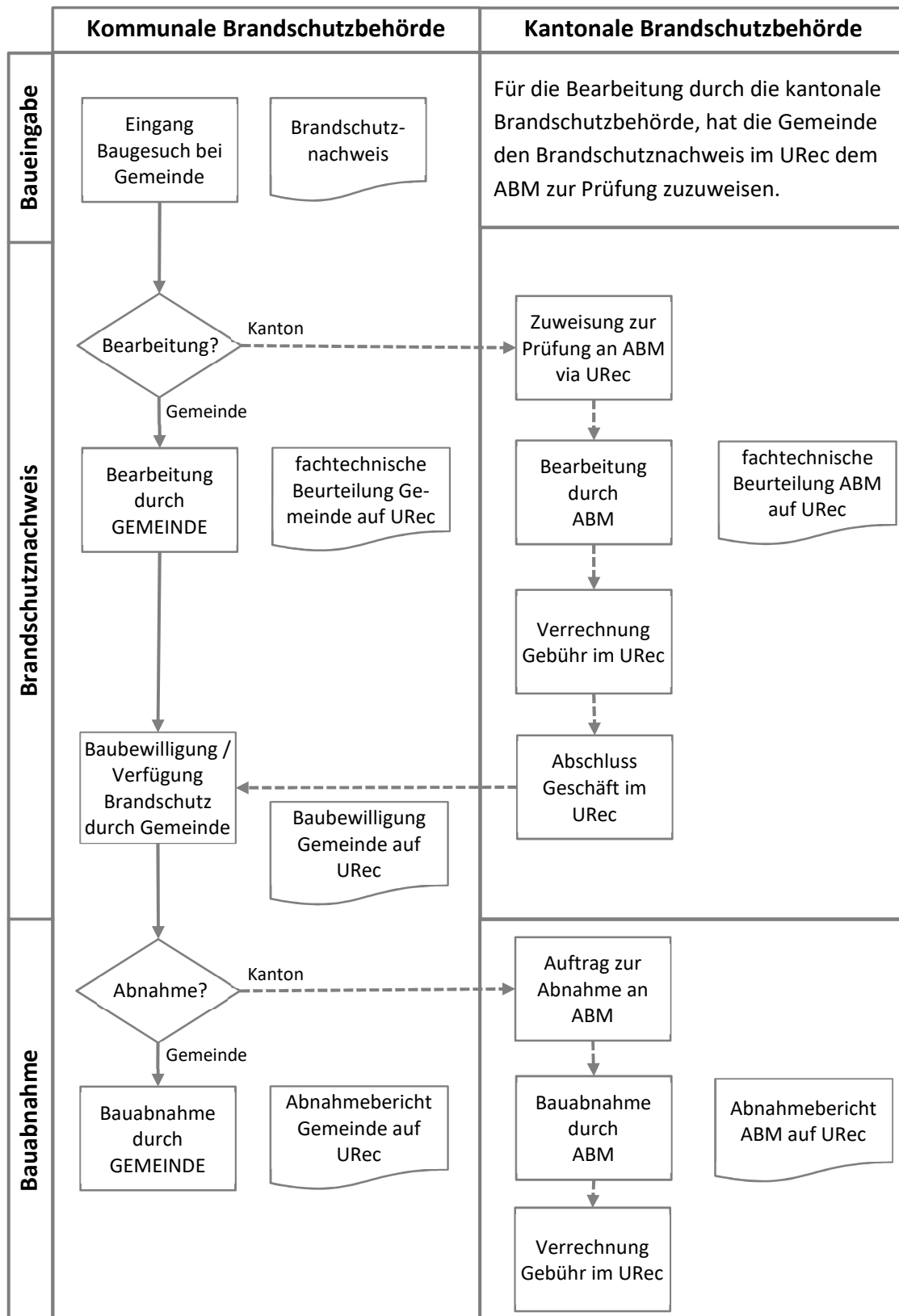
2 Prozess Brandschutz im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Nachfolgend wird der Prozess und die Schnittstellen zwischen der kantonalen Brandschutzbehörde und den Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufgezeigt. Diese Aufstellung soll der Optimierung der Verfahrensabläufe zwischen Kanton und Gemeinden dienen.

Das Baubewilligungsverfahren gliedert sich in drei Phasen:

- **Phase 1: Eingabe des Baugesuchs**
Die Bauherrschaft reicht das Baugesuch bei der Gemeindebaubehörde ein. Der Projektverfasser erstellt den Brandschutznachweis als Bestandteil der Baueingabe. Allenfalls haben im Vorfeld bereits Vorabklärungen und Besprechungen mit der kommunalen Brandschutzbehörde oder in deren Auftrag mit der kantonalen Brandschutzbehörde stattgefunden.
- **Phase 2: Brandschutznachweis**
Der kommunale Brandschutzverantwortliche prüft den Brandschutznachweis von Bauprojekten und bewilligt diesen. Die kantonale Brandschutzbehörde steht den kommunalen Brandschutzverantwortlichen kostenlos beratend zur Verfügung.
Wünscht die Gemeinde die fachtechnische Beurteilung des Brandschutznachweises durch die kantonale Brandschutzbehörde, so verrechnet diese den Aufwand zu Lasten der Gemeinde via Koordinationsstelle. In diesem Fall ist der Brandschutznachweis durch die Gemeinde via Koordinationsstelle im URec zur Prüfung durch die kantonale Brandschutzbehörde zuzuweisen. Mit der Erstellung der fachtechnischen Beurteilung durch die kantonale Brandschutzbehörde und der Zustellung via Koordinationsstelle (URec) ist der Auftrag für diese abgeschlossen. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die fachtechnische Beurteilung in die Baubewilligung zu integrieren und die Baubewilligung im URec abzulegen.
- **Phase 3: Bauabnahme**
Die kantonale Brandschutzbehörde hat mit dem Brandschutznachweis ein leicht verständliches Instrument geschaffen, welches die kommunalen Brandschutzverantwortlichen befähigt, anlässlich der Bauabnahme die IST-Situation mit dem Brandschutznachweis zu vergleichen und sachgerecht zu entscheiden. Bei Fragen steht die kantonale Brandschutzbehörde den kommunalen Brandschutzverantwortlichen kostenlos beratend zur Verfügung.
Wünscht die Gemeinde bei der Bauabnahme die Unterstützung durch die kantonale Brandschutzbehörde, so verrechnet dieses den effektiven Aufwand zu Lasten der Gemeinde. Die Organisation der Bauabnahme sowie das Erstellen und Versenden eines entsprechenden Protokolls obliegt der Gemeinde.

Die Zuständigkeiten der kommunalen und der kantonalen Brandschutzbehörde sind aus der untenstehenden Grafik ersichtlich.



3 Prozesse

In den nachfolgenden Prozessen werden die Abläufe zu brandschutzrelevanten Geschäftsfällen detailliert beschrieben und die Grenzen der Bearbeitung durch nicht ausgebildetes Fachpersonal aufgezeigt.

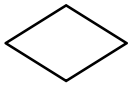
- Legende:



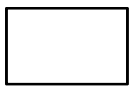
Dokument



mehrere Dokumente



Verzweigung / Entscheidung



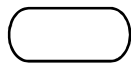
Prozessschritt



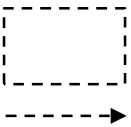
Verweis auf anderen Prozess



Verweis auf Weiterführung



Prozessende



optional / nicht zwingend

- verwendete Farben:

blau

Gemeinde (Bausekretariat)

orange

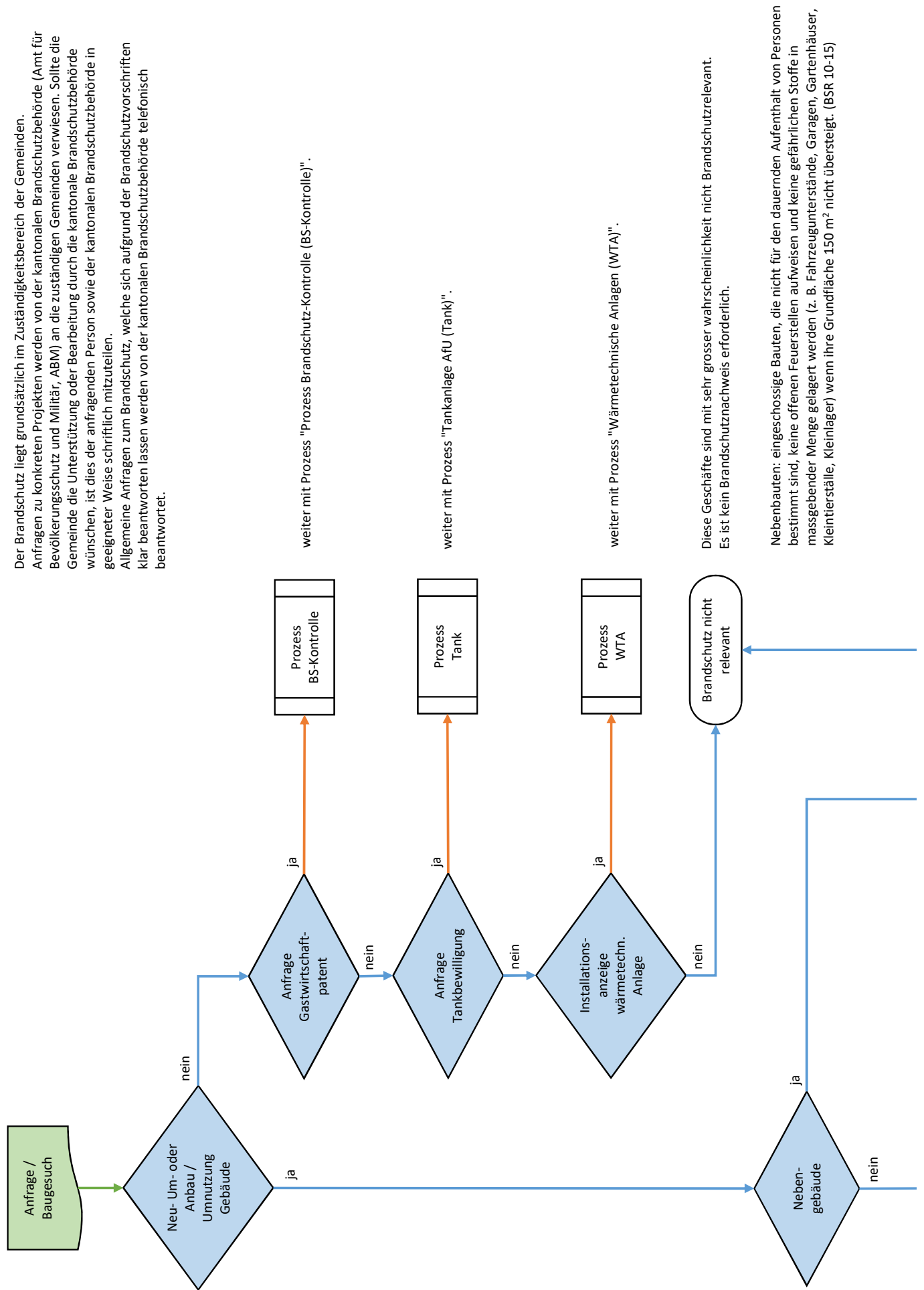
kommunale bzw. kantonale Brandschutzbehörde (Brandschutzfachperson)

grün

Projekt (QS-Brandschutz / Eigentümerschaft)

3.1 Entscheidungshilfe Brandschutz-Relevanz

(V1.0 / 15.10.2021)



Nebenbauten sind von den Brandschutzabstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Bauten und Anlagen befreit.

Diese Bauten haben untereinander und gegenüber benachbarten, grundstücksfremden Bauten und Anlagen einen Brandschutzabstand von 4 m einzuhalten.

Mehrere Nebenbauten sind untereinander von Brandschutzabständen befreit, sofern die zusammenhängende Arealfläche 150 m² nicht übersteigt. (BSR 15-15 / 2.3.1)

Als Einliegerwohnung wird eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus bezeichnet, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist. (BSR 10-15)
In der Vollzugspraxis max. 2.5-Zimmer-Wohnung.

Die reduzierten Brandschutzabstände betragen mindestens:

(RF1 = nicht brennbar)

- 4 m, wenn die äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen aus Baustoffen der RF1 besteht;
- 5 m, wenn die äusserste Schicht einer der beiden Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen besteht;
- 6 m, wenn die äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen besteht. (BSR 15-15 / 2.2)

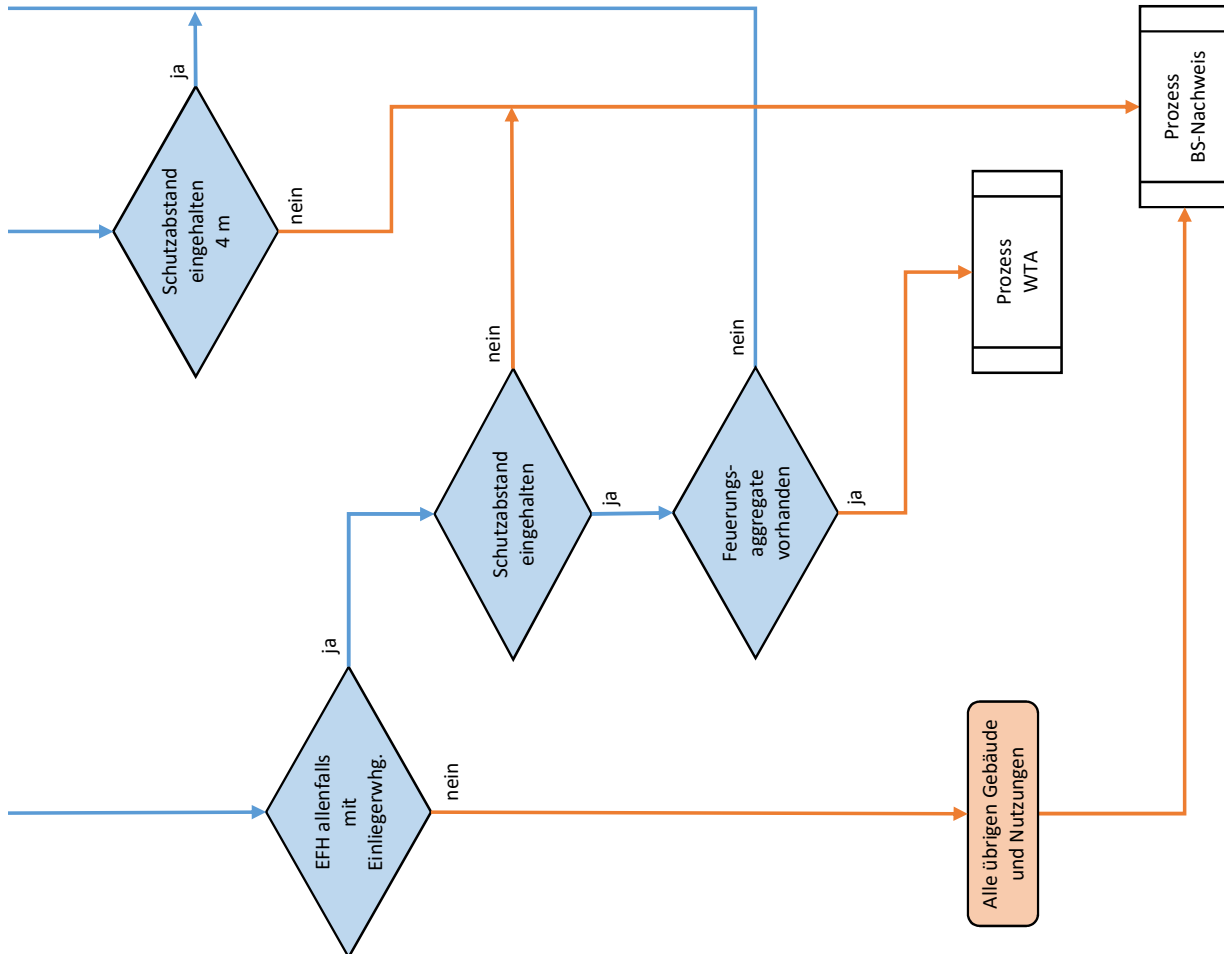
Feuerungsaggregate sind Wärmeeerzeugungsaggregate, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. (BSR 10-15)

weiter mit Prozess "Wärmetechnische Anlagen (WTA)".

Diese Geschäfte sind mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit Brandschutzrelevant.
Es ist ein Brandschutznachweis erforderlich.

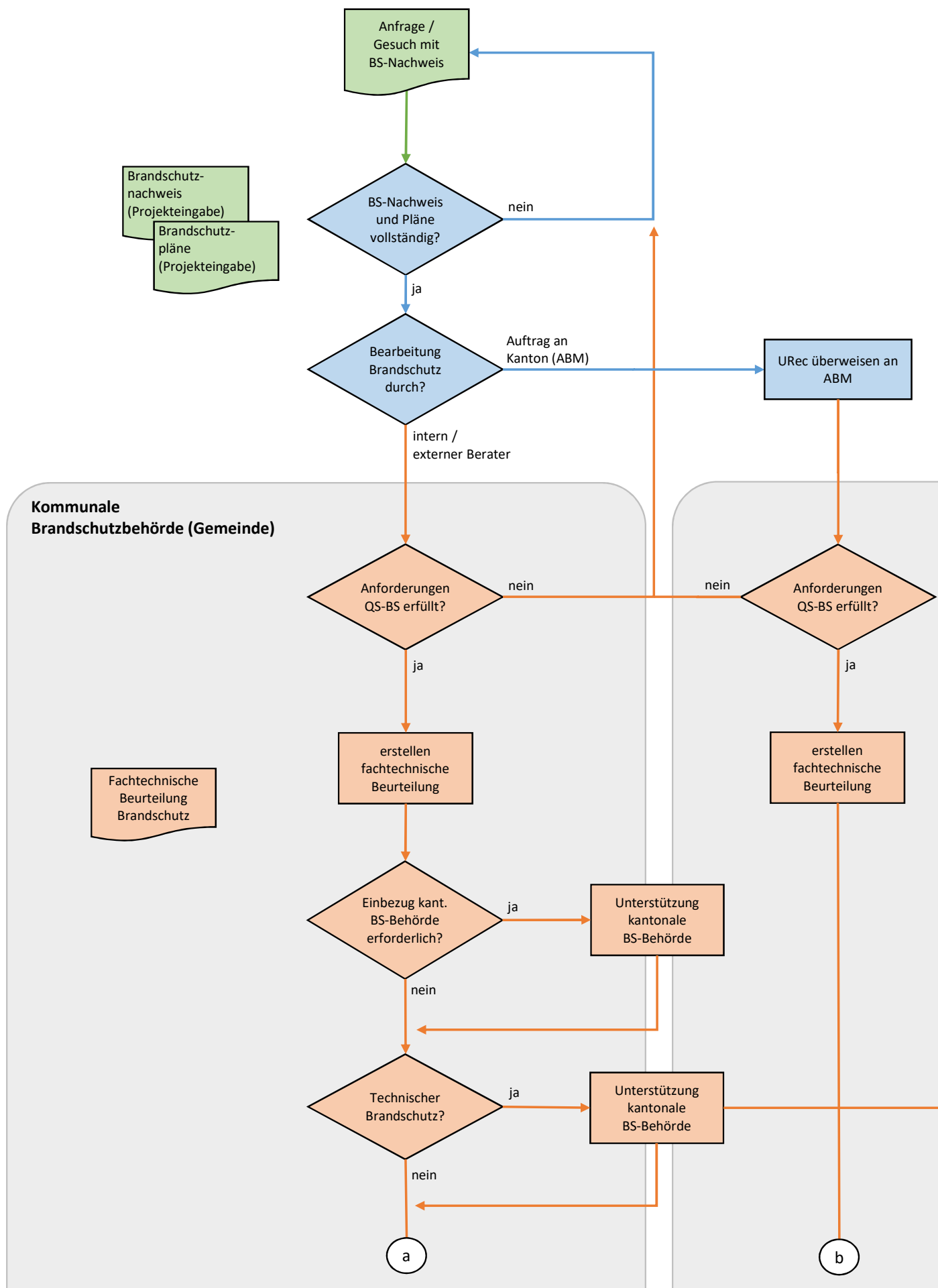
weiter mit Prozess "Brandschutz-Nachweis (BS-Nachweis)".

Geschäfte, welche lediglich Schutzabstände betreffen, können allenfalls mit einem vereinfachten Nachweis (vermasselter Situationsplan mit darlegung der Massnahmen gemäss BSR 15-15 Ziffer 2.4) bearbeitet werden.



3.2 Prozess Brandschutz-Nachweis (BS-Nachweis)

(V1.0 / 15.10.2021)



Gemäss Prozess "Entscheidungshilfe Brandschutzrelevanz" wird zum vorliegenden Prozess "BS-Nachweis" verwiesen. Für die Baueingabe ist ein Brandschutznachweis zu erstellen und die Qualitätssicherung umzusetzen.

Ein Brandschutznachweis besteht grundsätzlich aus dem Nachweis (Textteil) und den Brandschutzplänen. Entsprechende Anleitung und Muster sind unter www.brandschutznachweis.ch zu finden.

Ersucht die Gemeinde die Bearbeitung des Brandschutznachweises durch das ABM ist das Geschäft auf URec dem ABM mit der entsprechenden Auswahl (Brandschutz durch Kanton) zuzuweisen.

Die Aufgaben der Brandschutzbehörde sind in [BSR 11-15, Ziffer 4.1.7] festgehalten.

Die Bearbeitung des Brandschutznachweises intern / externer Beauftragter soll durch eine Person mit entsprechende QS-Qualifikation oder gleichwertige Ausbildung erfolgen.

Kantonale Brandschutzbehörde (ABM)

Fachtechnische
Beurteilung
Brandschutz

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. [BSR 11-15, Ziffer 3.2.2]
Die Qualitätssicherungsstufe (QSS) wird in BSR 11-15 Ziffer 3.3. für bestimmte Nutzungen bzw. Ziffer 3.4 für Teilbereiche mit besonderen Brandrisiken definiert. [BSR 11-15, Ziffer 3.3 - 3.4]

Die Brandschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und prüft die brandschutzrelevanten Konzepte und Nachweise auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität. [BSR 11-15, Ziffer 4.1.7 a]

Im Rahmen der fachtechnischen Beurteilung ist die Qualitätssicherungsstufe festzulegen. [BSR 11-15, Ziffer 4.1.7 b]

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen ist eine Absprache mit der kantonalen Brandschutzbehörde für folgende Nutzungen erforderlich:

- Parking > 600 m²
- Beherbergung [a] / Beherbergung [b] (ab 20 Gästebetten) / Beherbergung [c]
- Räume mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen)
- Verkaufsgeschäfte (> 1200 m²)
- Büro-, Industrie- und Gewerbebauten > 2400m² Brandabschnittsfläche
- Hochhäuser (> 30 m)
- Hochregallager (> 7.5 m)

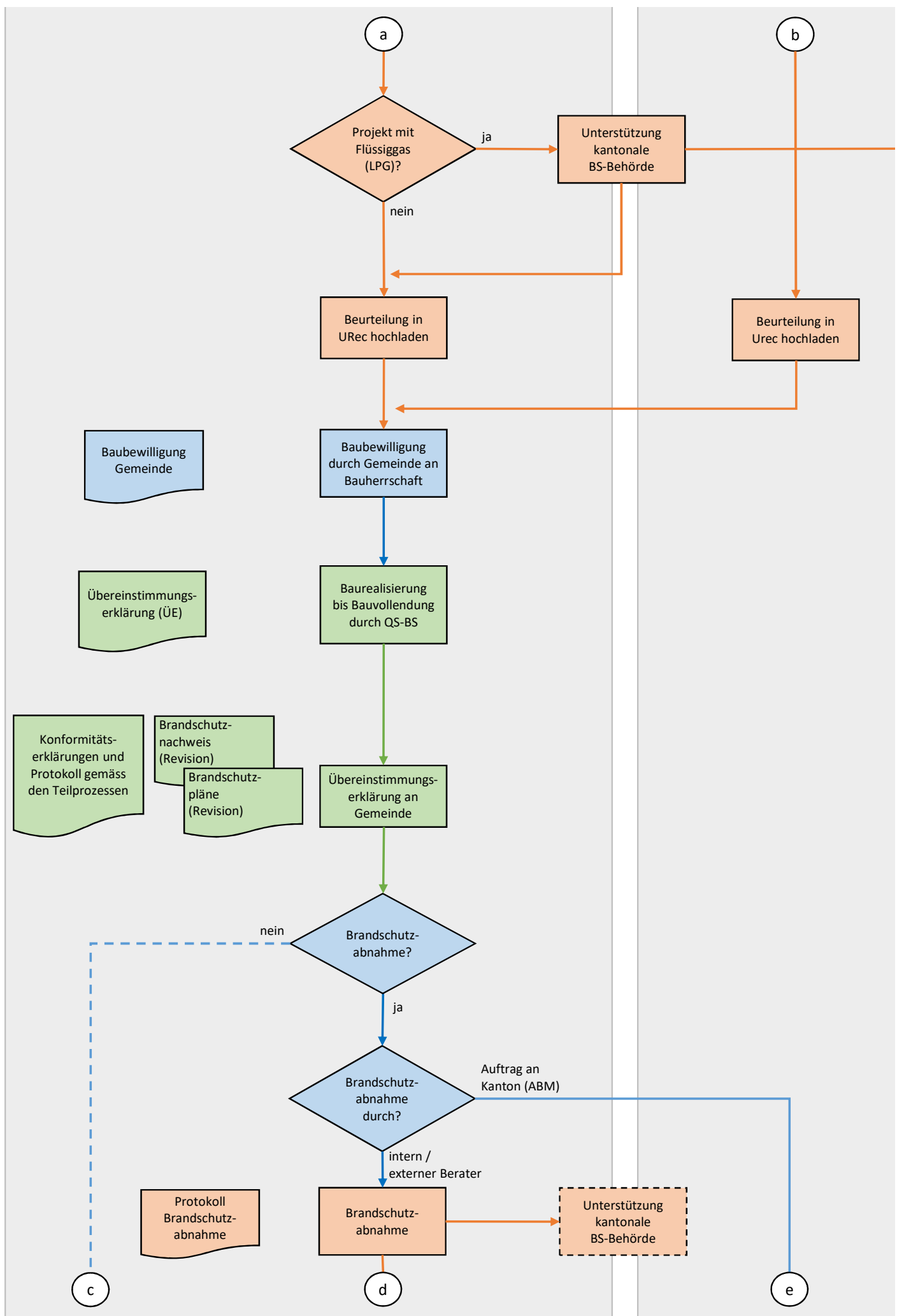
Bei allen Projekten, steht die kantonale Brandschutzbehörde den kommunalen Brandschutzverantwortlichen bzw. externen Beauftragten kostenlos beratend zur Seite.

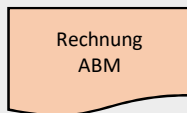
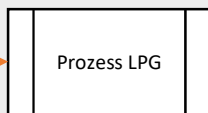
Projekte mit folgenden technischen Brandschutzeinrichtungen sind mit der kantonalen Brandschutzbehörde abzusprechen um die nachfolgenden Projektschritte zu initiieren:

- Brandmeldeanlagen (BMA)
- Sprinkleranlagen (SPA)
- mechanische Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRWA)
- Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)
- Feuerwehraufzugsanlagen (FWA)

Weiter mit dem Prozess "Technischer Brandschutz (tech. BS)".

Prozess
tech. BS





Für Flüssiggasanlagen LPG (Gaslager, Gasleitungen, Gasverbraucher) ist eine Projektbeurteilung durch den SVS erforderlich. Der Prozess erfolgt im Lead des ABM auf Kosten des Gesuchstellers.
Weiter mit dem Prozess "Flüssiggas (LPG)".

Die kantonale Brandschutzbehörde (ABM) verrechnet ihre Dienstleistungen z.H. der Gemeinde mit 100 Fr. / Std. Mit dem Hochladen der fachtechnischen Beurteilung auf URec wird die entsprechende Gebühr erfasst und durch die Koordinationsstelle verrechnet.

Die fachtechnische Beurteilung wird Bestandteil der Baubewilligung. Diese wird durch die Gemeinde ausgestellt, dem Gesuchsteller eröffnet und auf URec abgelegt.

Der Bauausführung bis zur Bauvollendung wird im Sinne des Brandschutzes in Anlehnung an die SIA-Normen in der BSR 11-15 dargestellt und die Aufgaben und Zuständigkeiten aufgezeigt.

Der QS-Verantwortliche Brandschutz bescheinigt vor Bezug der Baute bzw. Inbetriebnahme der Anlage der Eigentümerschaft sowie der Brandschutzbehörde die ordnungsgemässe Umsetzung aller ihm durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen mit einer Übereinstimmungserklärung. [BSR 11-15, Ziffer 4.1.3 e]

Der QS-Verantwortliche Brandschutz ist für die Abgabe der nachgeführten Brandschutzpläne zuhanden der Brandschutzbehörde und Feuerwehrgesellschaft verantwortlich. [BSR 11-15, Ziffer 4.1.3 i]

Konformitätserklärungen und Protokolle aus den Teilprozessen sind Bestandteil der Übereinstimmungserklärung.

(z.B. KE WTA; KE Abgasanlage; IBS- und Druckprüfungsprotokolle LPG; IAT Blitzschutzsysteme, BMA, SPA, RDA, usw.)

Die Gemeinde legt die Übereinstimmungserklärung (ÜE) und falls vorhanden auch den revidierten Brandschutznachweis und Brandschutzpläne auf URec ab.

Die Brandschutzbehörde kann Bauten und Anlagen kontrollieren und Aufgaben an Dritte (Fachstellen oder Fachpersonen) delegieren. [BSR 11-15, Ziffer 4.1.7 k]

Für die Abnahme ist vorgängig die Übereinstimmungserklärung sowie nötigenfalls der revidierte Brandschutznachweis und Brandschutzpläne der kommunalen Brandschutzbehörde zuzustellen.

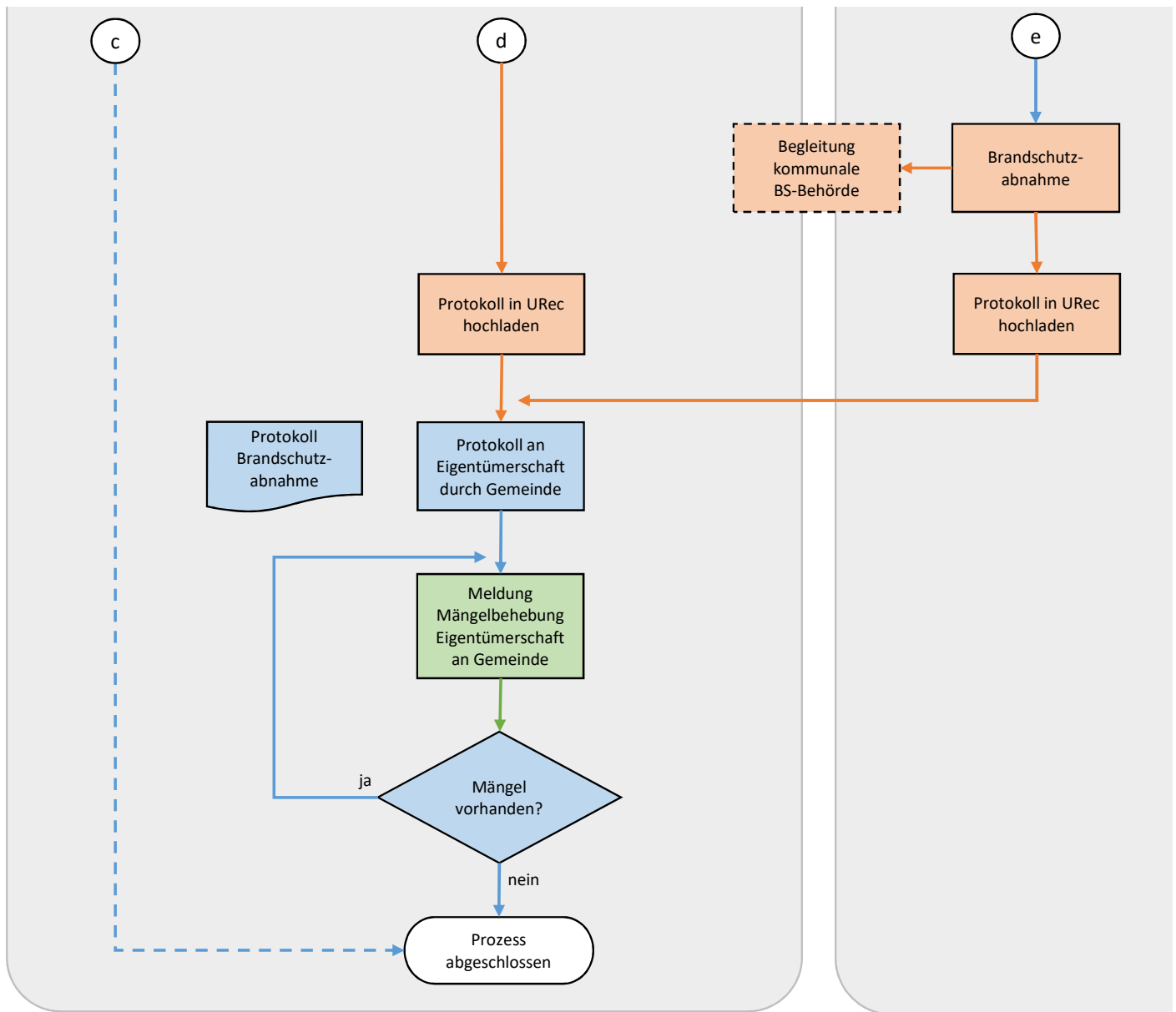
Empfehlung: Grundsätzlich sollen Brandschutzabnahmen im Rahmen der Bauabnahmen durchgeführt werden. Bei kleineren Objekten bzw. professionellen QS-Verantwortlichen kann allenfalls darauf verzichtet werden.

Ersucht die Gemeinde das ABM die Brandschutzabnahme im Lead durchzuführen ist dies entsprechend schriftlich zu beauftragen. In Rücksprache mit der kommunalen Brandschutzbehörde erfolgt die Terminfindung, Abnahme inkl. Protokoll.

Die Gemeinde hat die Abnahme zu begleiten.

Die kantonale Brandschutzbehörde (ABM) verrechnet ihre Dienstleistungen z.H. der Gemeinde mit 100 Fr. / Std. Mit dem Hochladen des Protokoll Brandschutzabnahme auf URec wird die entsprechende Gebühr erfasst und durch die Koordinationsstelle verrechnet.

Erfolgt die Brandschutzabnahme im Lead der kommunalen Brandschutzbehörde, steht die kantonale Brandschutzbehörde den kommunalen Brandschutzverantwortlichen bzw. externen Beauftragten beratend zur Seite.



Protokoll
Brandschutz-
abnahme

Rechnung
ABM

Brandschutzkontrollen sind durch die Brandschutzbehörde oder den QS-Verantwortlichen zu protokollieren und auf URec abzulegen. Die Behebung festgestellter Mängel ist zu terminieren. In der Regel wird das Protokoll den Teilnehmern der Brandschutzabnahme per Mail zugestellt.

Die kantonale Brandschutzbehörde (ABM) verrechnet ihre Dienstleistungen z.H. der Gemeinde mit 100 Fr. / Std. Mit dem Hochladen des Protokolls Brandschutzabnahme auf URec wird die entsprechende Gebühr erfasst und durch die Koordinationsstelle verrechnet.

Das Protokoll der Brandschutzabnahme wird durch die Gemeinde der Eigentümerschaft / dem QS-Brandschutz eröffnet.

Die festgestellten Mängel sind durch die Eigentümerschaft / den QS-Brandschutz zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Mängelbehebung ist durch die Eigentümerschaft / den QS-Brandschutz fristgerecht der kommunalen Brandschutzbehörde (Gemeinde) schriftlich zu bestätigen.

Die Überwachung der Mängelbehebung ist Sache der Gemeinde, allenfalls unterstützt durch die kommunalen oder kantonale Brandschutzbehörde.



AMT FÜR BEVÖLKERUNGS-
SCHUTZ UND MILITÄR

Übereinstimmungserklärung Brandschutz

Version 1, Januar 2019

Gemäss Ziffer 4.1.3 lit. e der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ bescheinigt die/der QS-Verantwortliche Brandschutz der Eigentümerschaft sowie der zuständigen Brandschutzbehörde vor Bezug der Baute bzw. Inbetriebnahme der Anlage die ordnungsgemässe Umsetzung aller ihr/ihm durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen mit einer Übereinstimmungserklärung.

Die Übereinstimmungserklärung inkl. allfälliger Beilagen ist der zuständigen kommunalen sowie der kantonalen Brandschutzbehörde vor Bezug der Baute oder Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

Gemeinde: Parz.:
Objekt:
Strasse / Nr.:
PLZ / Ort:

Dossier-Nummer Camac:
Baubewilligung Gemeinde vom:
Fachtechnische Beurteilung vom: (sofern vorhanden)
Bezug / Inbetriebnahme: Datum:

Die/der QS-Verantwortliche Brandschutz bestätigt:

1. Alle Qualitätssicherungsmassnahmen sind gemäss den Brandschutzvorschriften umgesetzt worden. Die Brandschutzeinrichtungen wurden überprüft und funktionieren einwandfrei.
2. Die Instruktion der Nutzer bezüglich Betrieb, Wartung und Unterhalt der Brandschutzeinrichtungen ist erfolgt.

Vorbehalte zu Ziffer 1 und 2:

- ☐ Es haben sich Änderungen gegenüber dem beurteilten Brandschutznachweis ergeben. Der aktualisierte Brandschutznachweis liegt der Übereinstimmungserklärung bei.
- ☐ Folgende Pendenzen bestehen noch und werden bis zum angegebenen Datum behoben:

.....
.....
.....

Bemerkungen / Beilagen:

.....
.....

QS-Verantwortliche/r Brandschutz:

Name / Vorname: Telefon:
Unternehmen: E-Mail:
Adresse: PLZ / Ort:
Ort / Datum: Unterschrift:

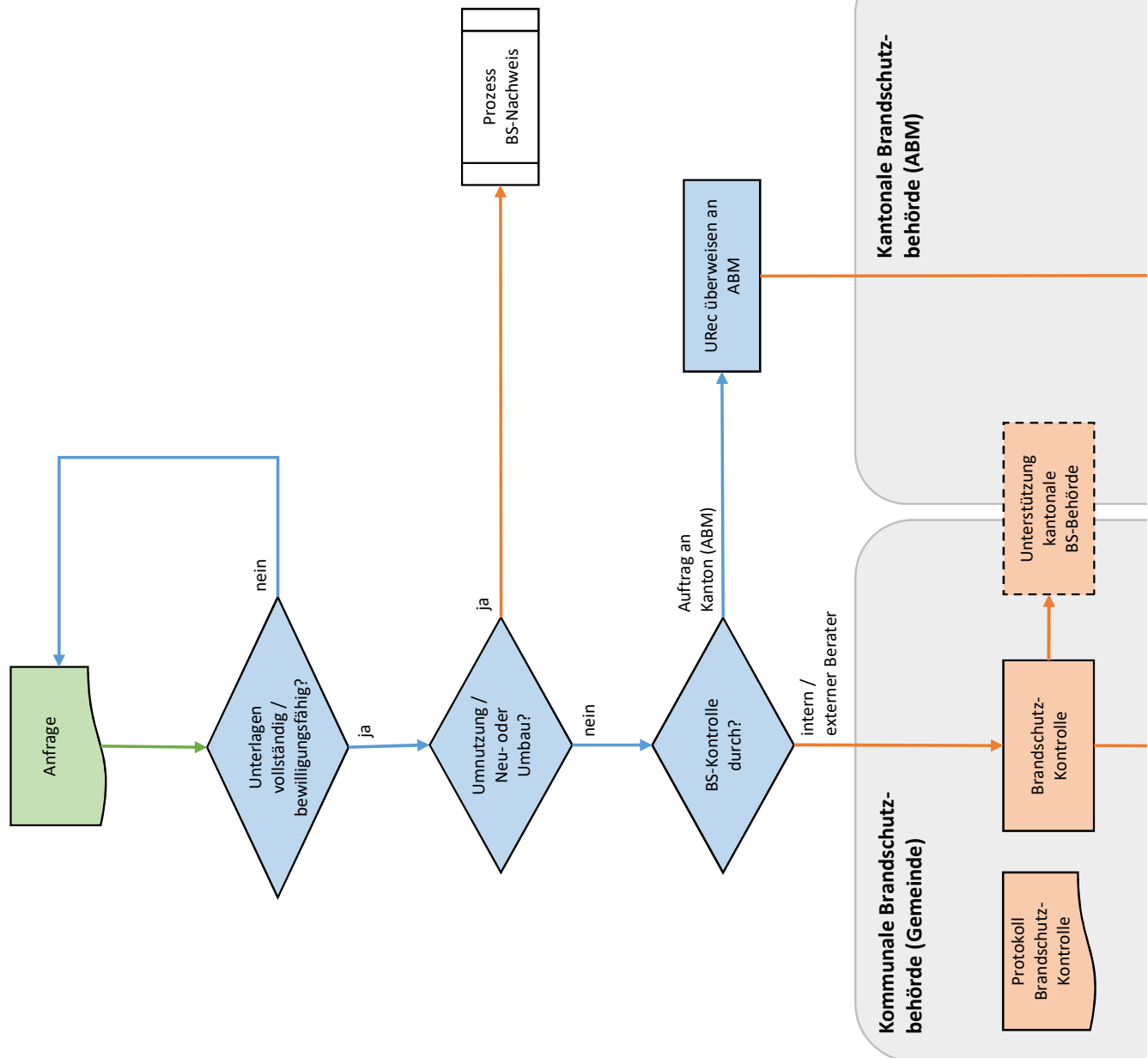
Verteiler: ☐ kommunale Brandschutzbehörde (Gemeinde) ☐ kantonale Brandschutzbehörde ☐ Eigentümerschaft
☐ ☐ Bauherrschaft ☐ Gesamtleiter

Sicherheitsdirektion
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
Lehnplatz 22, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/sid

Telefon: +41 41 875 2352
Sachbearbeitung: Thomas Flachsmann
E-Mail: Thomas.Flachsmann@ur.ch

3.3 Prozess Brandschutz-Kontrolle (BS-Kontrolle)

(V1.0 / 15.10.2021)



Anfragen können auf freiwilliger Basis zur Unterstützung der Gebäudeeigentümer erfolgen.
Anfragen können aber auch von zuständigen Behörden eingehen, zum Beispiel für die Erteilung von Gewerbetanten (Amt für Arbeit und Migration) oder zum Erteilen von Händerschildern (Amt für Strassen- und Schiffsverkehr).
Anfragen zu Brandschutz-Kontrollen in bestehenden Gebäuden sind grundsätzlich an die Gemeinde zu richten. Bei Bedarf kann die kommunale Brandschutzbehörde die kantonale Brandschutzbehörde unterstützend beiziehen.

Das zuständige Organ der Gemeinde prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Bewilligungsfähigkeit. Ebenfalls werden die weiteren relevanten Themen überprüft (z.B. bau-, gesundheits- und verkehrspolizeilichen Anforderungen).

Für Neu- und Umbauten sowie für Umnutzungen ist ein Brandschutznachweis erforderlich. Dazu ist der Prozess Brandschutz-Nachweis anzuwenden.
Umbauten von gewerblichen Küchen erfordern einen Brandschutznachweis. Bei Gas-Kochgeräten ist auch der "Prozess Flüssiggas (LPG)" zu beachten.
Oberflächliche Sanierungen ohne strukturelle Anpassungen am Raumangebot einer bestehenden Nutzung welche gleichzeitig weitergeführt wird, gilt nicht als Umbau oder Umnutzung. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde über die Notwendigkeit eines Brandschutznachweises.
Weiter mit dem Prozess "Brandschutz-Nachweis (BS-Nachweis)".

Ersucht die Gemeinde das ABM die Brandschutz-Kontrolle im Lead durchzuführen, ist dies entsprechend schriftlich zu beauftragen und das Geschäft auf URec dem ABM mit der entsprechenden Auswahl (Brandschutz durch Kanton) zuzuweisen.
In Rücksprache mit der kommunalen Brandschutzbehörde erfolgt die Terminfindung und Abnahme inkl. Protokoll.

Die Brandschutz-Kontrolle intern / externer Beauftragter soll durch eine Person mit entsprechender QS-Qualifikation oder gleichwertige Ausbildung erfolgen.

Erfolgt die Brandschutz-Kontrolle im Lead der kommunalen Brandschutzbehörde, steht die kantonale Brandschutzbehörde den kommunalen Brandschutzverantwortlichen bzw. externen Beauftragten beratend zur Seite.
Brandschutz-Kontrollen, sind durch die Brandschutzbehörde zu protokollieren. Die Behebung festgestellter Mängel ist zu terminieren.

Erfolgt die Brandschutz-Kontrolle im Lead der kantonalen Brandschutzbehörde, hat die Gemeinde die Abnahme zu begleiten. Die kantonale Brandschutzbehörde (ABM) verrechnet ihre Dienstleistungen z.H. der Gemeinde mit 100 Fr. / Std. Mit dem Hochladen des Protokolls Brandschutz-Kontrolle auf URec wird die entsprechende Gebühr erfasst und durch die Koordinationsstelle verrechnet.

Das Protokoll der Brandschutz-Kontrolle wird durch die Gemeinde der Eigentümerschaft eröffnet. Die Behebung festgestellter Mängel ist zu terminieren.

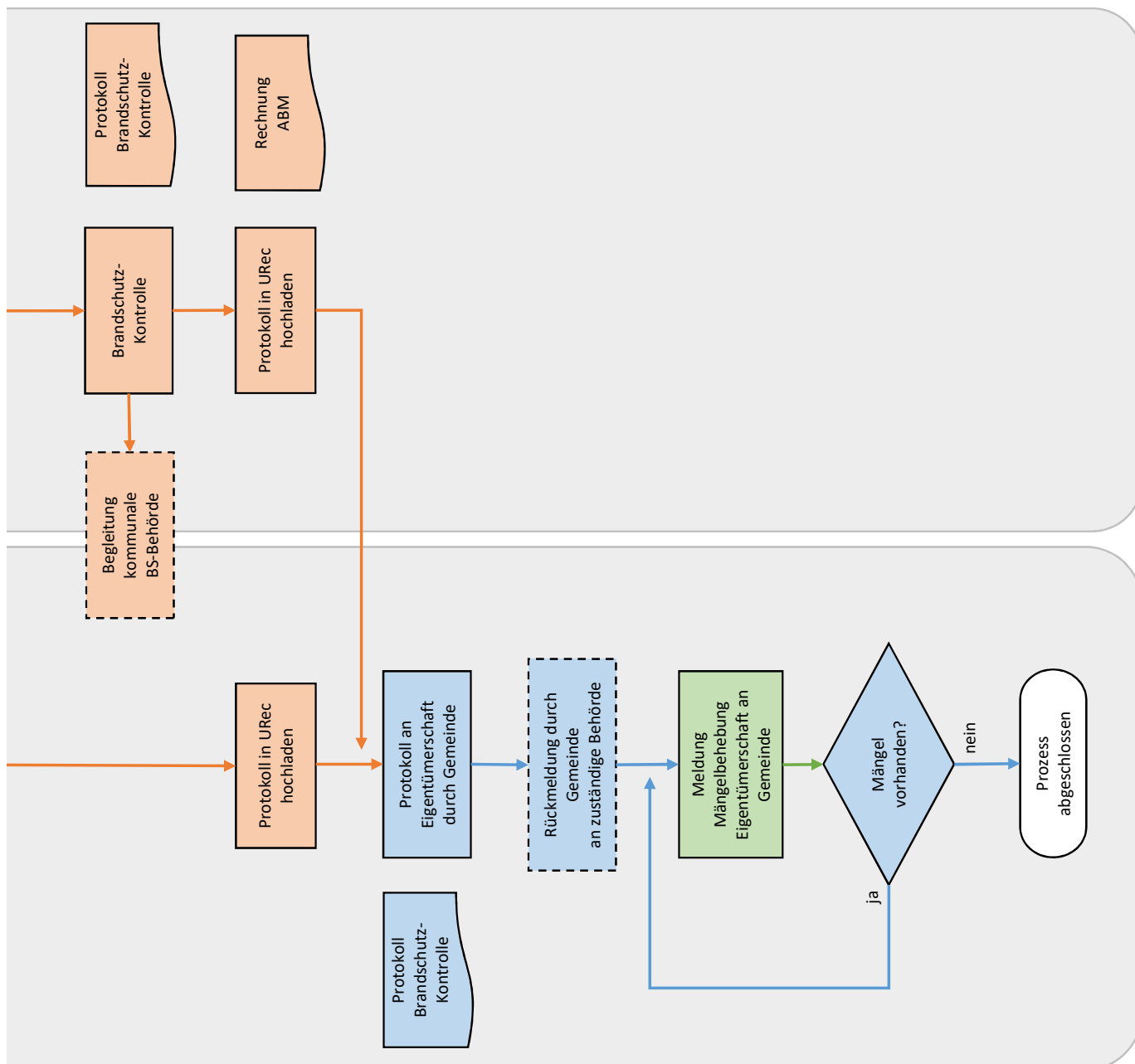
Falls die Anfrage von einer zuständigen Behörde eingegangen ist (zum Beispiel für die Erteilung Gewerbepatent oder zur Erteilung Händerschild), erfolgt die erforderliche Rückmeldung an die zuständige Behörde durch die Gemeinde.

Die festgestellten Mängel sind durch die Eigentümerschaft zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Mängelbehebung ist durch die Eigentümerschaft fristgerecht der kommunalen Brandschutzbehörde (Gemeinde) schriftlich zu bestätigen. Die Überwachung der Mängelbehebung ist Sache der Gemeinde, allenfalls unterstützt durch die kommunalen oder kantonale Brandschutzbehörde. Die Bestätigung der Mängelbehebung ist auf URec abzulegen.

Kontrollpunkte:

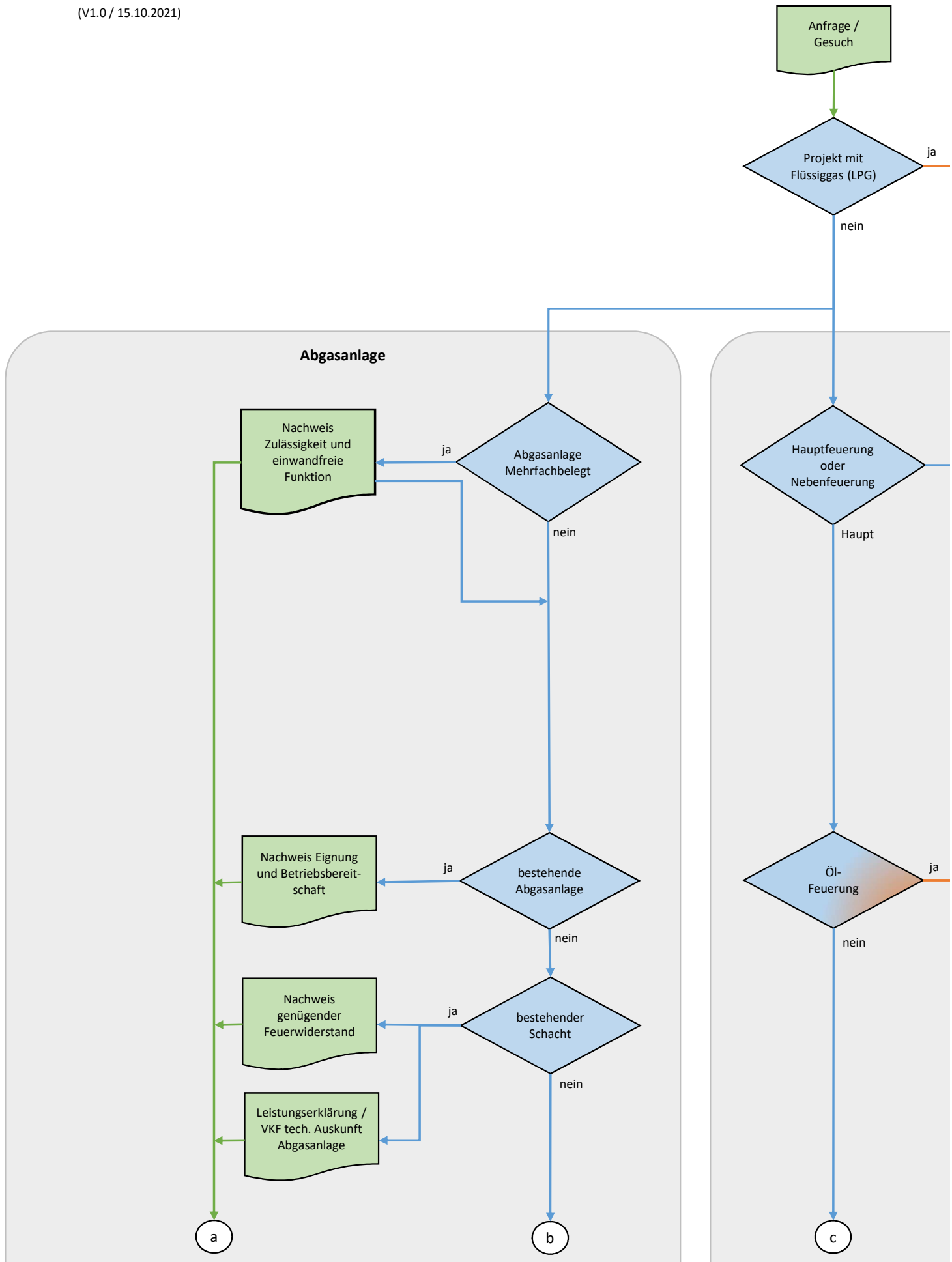
Bei der Brandschutz-Kontrolle bestehender Objekte geht es in erster Linie um die Sicherstellung des Personenschutzes und die Betriebsbereitschaft bestehender Brandschutzeinrichtungen. Mögliche Kontrollpunkte sind:

- Genügend Fluchtwege in Bezug auf die Personenbelegung
- Freihaltung der Fluchtwege
- Fluchtwegtauglichkeit der Türen in Fluchtwegen (SNEN 179, unverschlussbar)
- Fluchtwegbeschilderung (Vorhandensein und Funktion)
- Sicherheitsbeleuchtung (Vorhandensein und Funktion)
- Löschgeräte (Vorhandensein, Eignung, Kennzeichnung und Wartung)
- Brandabschnittsbildung (insbes. Fluchtwege und angrenzende Nutzungen)
- Tech. BS-Einrichtungen (Notwendigkeit, Vorhandensein und Wartung)
- Flüssiggas-Installationen und Geräte (Vorhandensein und Wartung)
- Organisatorischer Brandschutz (z.B. Fluchtwegpläne)
- Brennbarkeit von Dekorationen (Anforderungen erfüllt)
- Lagerung gefährlicher Stoffe (Anforderungen erfüllt)



3.4 Prozess Wärmetechnische Anlagen (WTA)

(V1.0 / 15.10.2021)



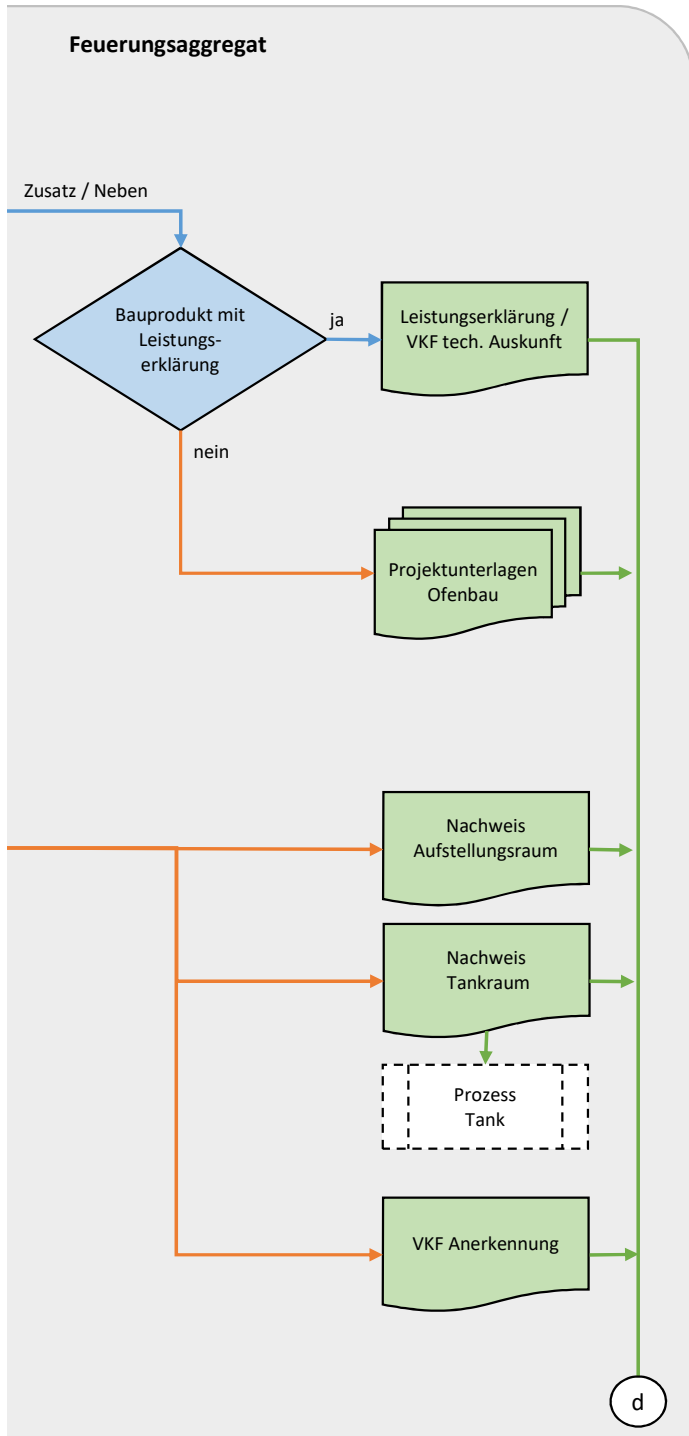
Baugesuch Formular A mit Angaben wärmetechnische Anlagen mit den entsprechenden Beilagen (Plänen, Skizzen, Berechnungen, technischen Dokumente, usw.).
Alle Brandschutzrelevanten Anforderungen sind in der BSR 24-15 abgebildet.



Für Flüssiggasanlagen (Gaslager, Gasleitungen, Gasverbraucher) ist eine Projektbeurteilung durch den SVS erforderlich. Der Prozess erfolgt im Lead des ABM auf Kosten des Gesuchstellers.
Weiter mit dem Prozess "Flüssiggas (LPG)".

Abgasanlagen sind aus Bauprodukten hergestellte Anlagen für die Ableitung der Abgase von Feuerungsaggregaten. Es dürfen nur System-Abgasanlagen verwendet werden.

Feuerungsaggregate sind Wärmeerzeugungsaggregate, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden. (BSR 10-15)



		Brandschutzregister
SNEN 15250	Speicheröfen für feste Brennstoffe	302
SNEN 14758	Raumheizer mit Pellets	302
SNEN 12815	Herde	305 306 307
SNEN 13229	Chemineeeinsatz	301
SNEN 13240	Schwedenofen	302 309

Var. 1 Bauprodukt mit VKF Technischer Auskunft (freiwillig). Die massgebenden Anforderungen sind darin geregelt.

Var. 2 Bauprodukt mit Leistungserklärungen. Die massgebenden Anforderungen sind in der Leistungserklärung Grundanforderung „Brandschutz“ und der Aufbauanleitung geregelt.

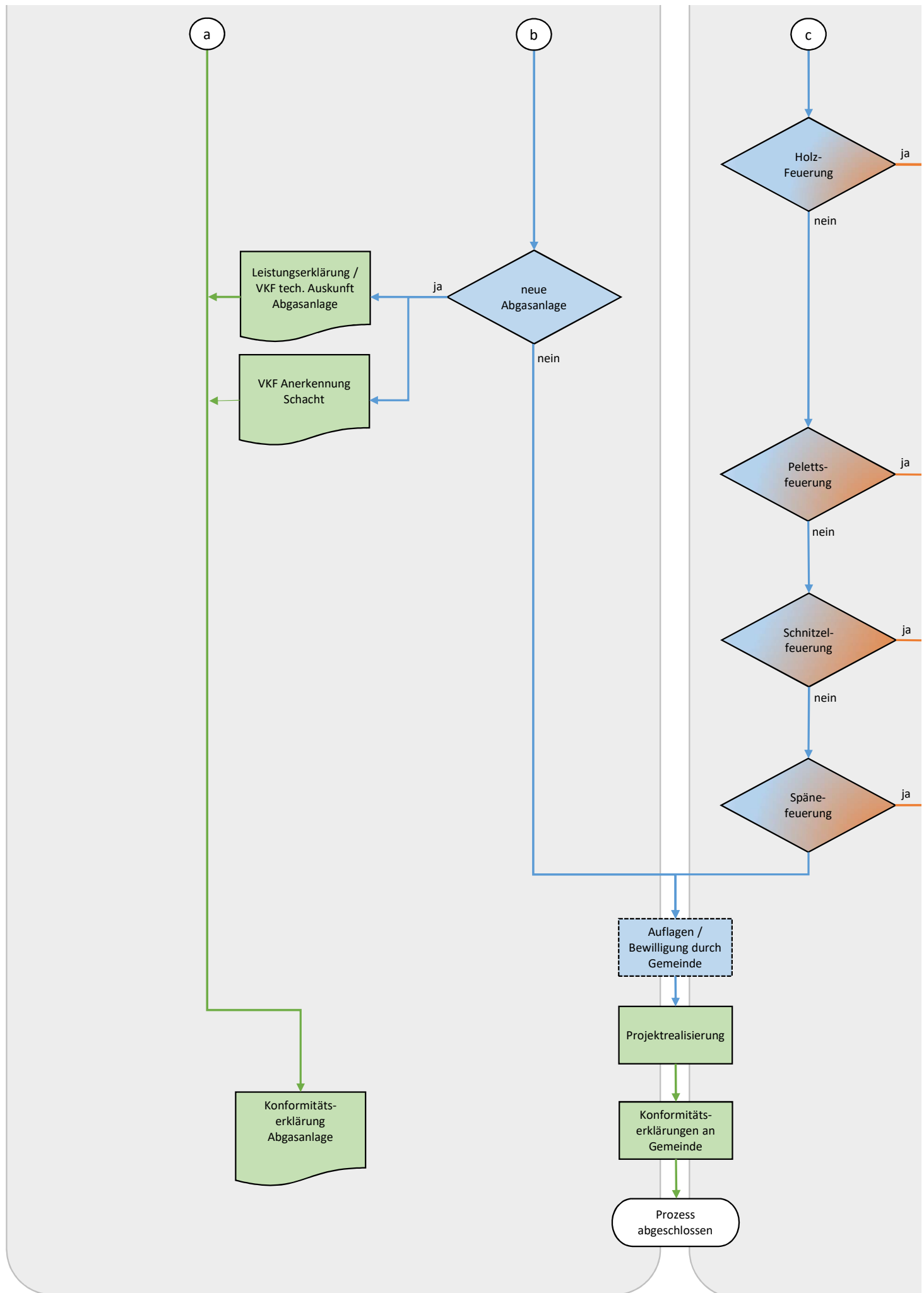
Für individuell gefertigte Feuerungsanlagen gilt das Stand-der-Technik-Papier (STP) Ofen und Cheminée des Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (feusuise). Für solche Anlagen ist in den Konstruktionszeichnungen die Einhaltung des STP Ofen und Cheminée aufzuzeigen.

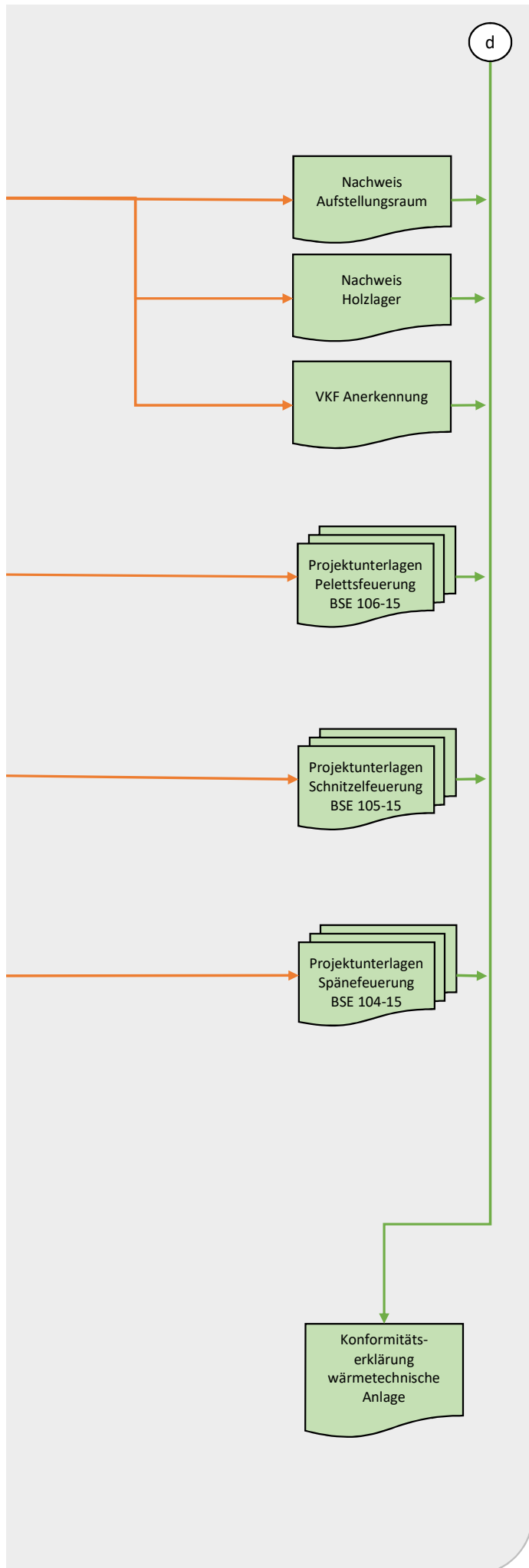
Feuerungsaggregate sind in separaten Heizräumen aufzustellen.

- Nennwärmeleistung bis 70 kW Heizräume mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30.
- Nennwärmeleistung über 70 kW mindestens mit Feuerwiderstand EI 60.
- In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 darf Heizöl bis 4'000 l in Kleintanks oder bis 8'000 l in Stahltanks gelagert werden.
- Lagerung beliebiger Mengen in einem separaten Tankraum mit Feuerwiderstand EI 60
- Lagerung von max. 2'000 l in separaten Tankraum mit Feuerwiderstand EI 30

Bevor eine Tankanlage erstellt oder abgeändert werden darf, muss eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Tankbewilligung, Anpassungsbewilligung) vorliegen. Die Bewilligung erteilt das AfU in Koordination mit der zuständigen Gemeindebaubehörde. Bewilligungspflichtig sind im Kanton Uri alle Tankanlagen ab 450 Liter Nenninhalt.

Der Prozess "Tankanlage AfU (Tank)" liegt im Lead des AfU um die Tankvignette zu erlangen.





Feuerungsaggregate sind in separaten Heizräumen aufzustellen.

- Nennwärmeleistung bis 70 kW Heizräume mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30.
- Nennwärmeleistung über 70 kW mindestens mit Feuerwiderstand EI 60.
- In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 dürfen max. 10 m³ Holzbrennstoffe hinter einer Abschränkung im Abstand von 1 m zum Feuerungsaggregat gelagert werden.
- In Einfamilienhäusern können Holzbrennstoffe bis max. 5 m³ in Räumen beliebiger Bauart gelagert werden.
- Ein- oder angebaute Lagerräume für Holzbrennstoffe sind von anderen Räumen oder Gebäudeteilen mit Feuerwiderstand EI 60 abzutrennen.
- Zum Anfeuern notwendige, leicht entzündbare Stoffe wie Holzwolle, Stroh, Papier und dergleichen dürfen im Heizraum nur in verschlossenen Behältern aus Baustoffen der RF1 aufbewahrt werden.

Die Brandschutzerläuterung 106-15 zeigt auf, wie automatische Pelletsfeuerungen mit selbsttätig wirkenden Beschickungs- und Regeleinrichtungen brandschutztechnisch sicher erstellt und betrieben werden können, und wie die damit verbundene Pelletslagerung erfolgen kann. Sie spezifiziert die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinien.

Als Pellets gelten im Sinne dieser Erläuterung zerkleinertes Holz (Hobel- und Sägespäne) welches unter hohem Druck verdichtet und pelletiert wird. Länge ca. 40 mm, Durchmesser ca. 5 – 7 mm und Feuchtegehalt bis 10 %. 1 m³ Lagermenge Pellets entspricht ca. 650 kg.

Die Brandschutzerläuterung 105-15 zeigt auf, wie automatische Schnitzelfeuerungen mit selbsttätig wirkenden Beschickungs- und Regeleinrichtungen brandschutztechnisch sicher erstellt und betrieben werden können, und wie die damit verbundene Schnitzellagerung erfolgen kann. Sie spezifiziert die entsprechenden Bestimmungen der Brandschutzrichtlinien.

Als Schnitzel gelten im Sinne dieser Erläuterung zerkleinertes Holz mit einer Mindestgrösse 40/20/10 mm und einem Feuchtegehalt von mehr als 20 %.

Die Brandschutzerläuterung 104-15 zeigt auf, wie Spänefeuerungsanlagen mit selbsttätig wirkenden Beschickungs- und Regeleinrichtungen brandschutztechnisch sicher erstellt und betrieben werden können, und wie die damit verbundene Abscheidung und Lagerung der Brennstoffe erfolgen kann. Sie spezifiziert die entsprechenden Bestimmungen der Brandschutzrichtlinien.

Als Späne im Sinne dieser Brandschutzerläuterung gelten Bearbeitungsrückstände, die bei der mechanischen Bearbeitung von Holzwerkstoffen mit Säge-, Fräs-, Bohr-, Hobel-, Schleif- und ähnlichen Werkzeugen entstehen. Darunter fallen Hobelspäne, Schleifstaub, Holzmehl sowie kleine Verarbeitungsabfälle in reiner oder vermischter Form. Anteile von anderen als Holzwerkstoffe (z. B. Kunststoffe, Metalle) sind in geringem Umfang möglich.

Die Gemeinde kann Auflagen machen. Insbesondere fordert sie die Konformitätserklärungen ein.

Eingaben komplexerer Anlagen sind allenfalls durch die kommunale oder kantonale Brandschutzfachperson überprüfen zu lassen.

Die Eigentümerschaft bzw. die beauftragten Fachfirmen haben die fachgerechte Installation der Anlagen sicherzustellen und mittels Konformitätserklärung nachzuweisen.

Die Konformitätserklärungen sind der Gemeinde zur Ablage auf URec zuzustellen. Für komplexere Anlagen (insbesondere Pellets-, Späne-, oder Schnitzelfeuerungen) behält sich die Gemeinde eine Abnahmebegehung vor.

Konformitätserklärung für wärmetechnische Anlagen

(gemäss VKF Anerkennungen, VKF Technische Auskunft oder Leistungserklärung installierte Produkte)

Version vom 1. Januar 2019 (www.ur.ch)

Objektadresse:		Standort Wärmeerzeuger:	
Projektverfasser:	Name, Vorname	Tel.	
	Strasse, PLZ, Ort		
Projektart:	☐ Neubau	☐ Umbau	☐ An/Aufbau ☐
Nutzung:	☐ Gewerbe/ Industrie	☐ EFH	☐ MFH ☐

Angaben zum Wärmeerzeuger ☐ bestehend ☐ neu ☐ Änderung

Produkt/ Typ: Leistung (kW)

VKF-Nr. od. Leistungserklärung:

Brennstoff: ☐ Stückholz ☐ Öl ☐ Gas ☐

Hinweis: Für individuell gefertigte Wärmeerzeuger, Schnitzel- oder Pellets Feuerungen sowie Gasprojekte sind detaillierte Projektunterlagen beizulegen!

Einbaubestimmungen: ☐ Verbrennungsluft i.O. ☐ Boden/ Wände überprüft ☐ Abstände eingehalten

Montagefirma/ Kontakt: Tel.

Strasse/ PLZ/ Ort:

Angaben zur Abgasanlage ☐ bestehend ☐ neu ☐ Fassadenkamin

Produkt/ Typ:

VKF-Nr. od. Leistungserklärung:

Hinweis: Die Konformitätserklärung für Systemabgasanlagen (feusuisse) ist durch den Ersteller auszufüllen!

Angaben zum Schacht ☐ bestehend ☐ neu ☐ Dauerwärmebeständig

Produkt/ Typ:

VKF-Nr. od. Leistungserklärung:

Feuerwiderstand: ☐ EI30 (RF1) ☐ EI60 (RF1) ☐ EI90 (RF1)

Sofern Abgasanlage/ Schacht bestehend: ☐ durch Fachfirma überprüft und i.O.

Montagefirma/ Kontakt: Tel.

Strasse/ PLZ/ Ort:

Angaben Brennstofflager ☐ bestehend i.O. ☐ neu i.O. ☐ Änderung i.O.

Lagerort / Lagermenge: ☐ TankraumL ☐ im HeizraumL od.m³ ☐ separates Lagerm³

Grundsätzlich sind für die Bauausführung in Bezug auf den vorsorglichen Brandschutz die Brandschutzvorschriften 2015 (Stand 01.01.2017) der VKF anzuwenden und verbindlich. Für wärmetechnische Anlagen mit festen Brennstoffen ist insbesondere die VKF Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen 24-15» sowie das «Stand der Technik Papier für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (feusuisse)» zu beachten.

Der Ersteller erklärt, dass die Installation der aufgeführten Produkte wie Wärmeerzeuger, Abgasanlage od. Schachtsystem den Produktbezogenen VKF Anerkennung od. Leistungserklärungen entsprechen. Notwendige Abklärungen zur Ermittlung der erforderlichen Sicherheitsabstände wurden getroffen.

Ort / Datum Unterschrift (Stempel)

Pro Anlage mit zugehörigen VKF Anerkennung od. Leistungserklärungen der kommunalen Brandschutzbehörde einzureichen!

Konformitätserklärung für System-Abgasanlagen

Objekt Standort Wärmeerzeuger

Adresse PLZ / Ort

Konformitätserklärung geht an ☐ Eigentümer / Architekt / Verwaltung
☐ Brandschutzbehörde
☐ Auftraggeber

Wärmeerzeuger Fabrikat Typ Nennwärmeleistung kW

Brennstoff ☐ Öl ☐ Gas ☐ Holzschnitzel ☐ Pellets ☐ Stückholz

Förderdruck am Abgasstutzen Pa

Abgasanlage ☐ Metall ☐ Kunststoff ☐ Keramik ☐ Beton ☐
☐ Luft-Abgassystem (LAS) ☐ Luft-Abgasführung (LAF) ☐ raumluftabhängig

Produktebezeichnung Lieferant der Abgasanlage

Leistungserklärung DOP-Nr. oder VKF Technische Auskunft Nr.

Unter der Homepage der Lieferanten oder der VKF sind die entsprechenden Leistungserklärungen oder die Brandschutz-Zulassungen hinterlegt. In diesen Unterlagen sind die Einbauanforderungen und die Sicherheitsabstände zu brennbarem Material ersichtlich.

Klassifizierung

EN	T				-		R	EI
Norm	Temperatur	Druck	Kondensatb.	Korrosion	Russbrand	Abstand	Wärmedurchl.	Feuerwiderst.

Montagedatum

	Ja	Nein
1. Die Abgasanlage wurde vom Aufstellungsraum wie folgt über Dach geführt ☐ eingeschossig durch das Dach EI 00-RF1 ☐ an der Fassade EI 00-RF1 ☐ in einen bestehenden vorschriftsgemäss erstellten Kamin ☐ im Gebäude → Bei dieser Ausführung ist der nachfolgende Feuerwiderstand des Brandschutzelementes zwingend anzugeben: • geforderter Feuerwiderstand im horizontalen Bereich ☐ EI 30-RF1 ☐ EI 60-RF1 die Ausführung erfolgt ☐ bauseits ☐ durch uns VKF-Nr. • geforderter Feuerwiderstand im vertikalen Bereich ☐ EI 30-RF1 ☐ EI 60-RF1 die Ausführung erfolgt ☐ bauseits ☐ durch uns VKF-Nr.		
2. Die Höhe der Abgasanlage über Dach entspricht den geltenden Vorschriften. ☐ gemäss Höhe über Immissionsniveau ☐ gemäss Brandschutzniveau ☐ gemäss Definition mit	☐	☐
3. Die Eisbildung in der Abgasanlage wird verhindert. Die Abgas-Austrittstemperatur T_{job} wurde berechnet und beträgt °C.	☐	☐
4. Die Abgasanlage weist die notwendigen Kontroll- / Reinigungsöffnungen auf.	☐	☐
5. Es wurde nur eine Teilsanierung an der bestehenden überdruckbetriebenen Abgasanlage durchgeführt. Wenn ja: Datum der erfolgreich durchgeführten Druckprüfung Die teilsanierte Abgasanlage entspricht folgender Druckklasse ☐ P1 ☐ H1 Die Brandschutzkriterien sind weiterhin erfüllt ☐ ja ☐ nein	☐	☐

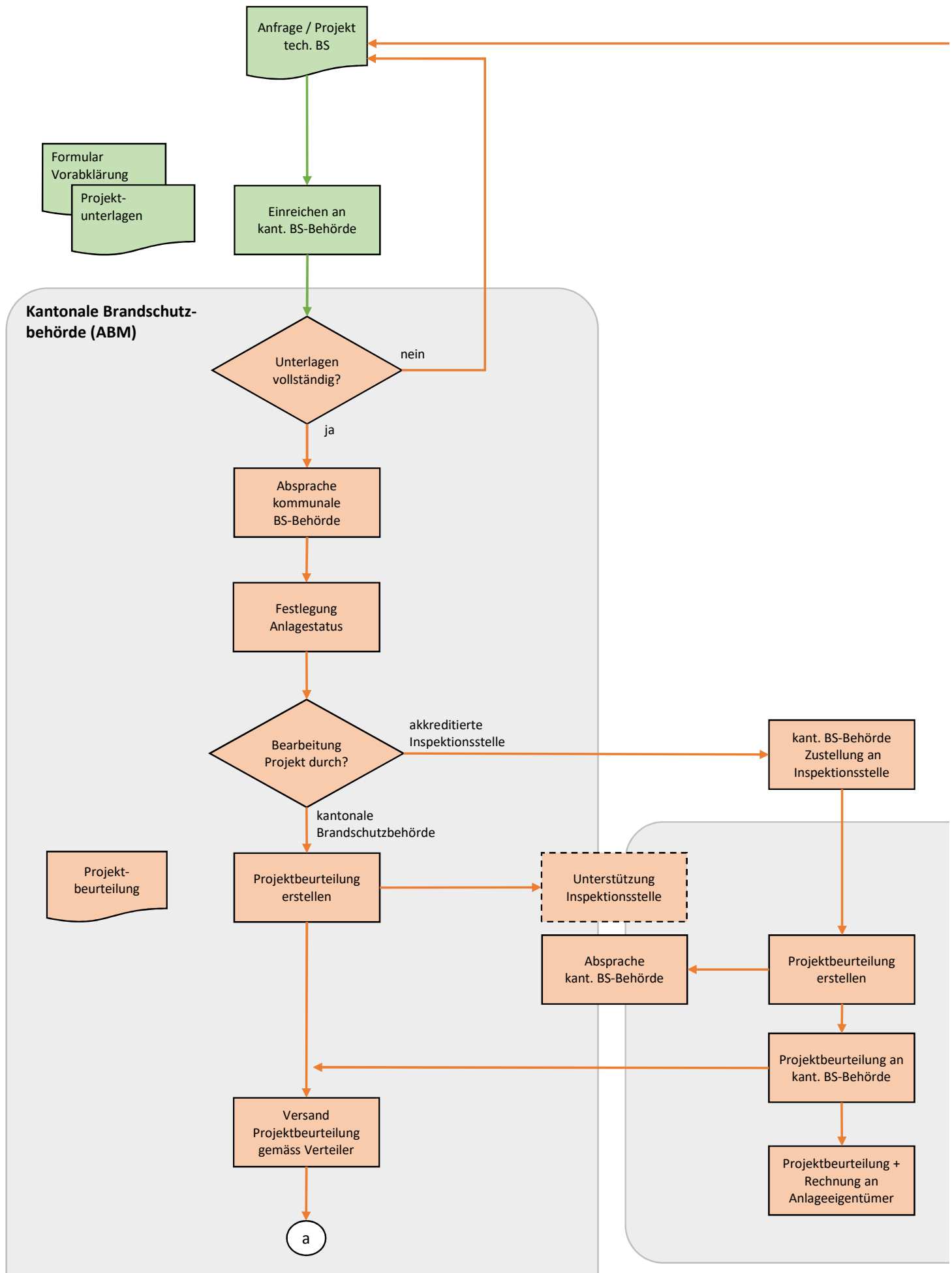
Der Ersteller erklärt, dass die ausgeführte Abgasanlage den Anforderungen der Brandschutzrichtlinie VKF „Wärmetechnische Anlagen“ Nr. 24-15de vom 01.01.2017 entspricht.

Ort / Datum Firma
 (Stempel)

Unterschrift

3.5 Prozess Technischer Brandschutz (tech. BS)

(V1.0 / 15.10.2021)



Dieser Prozess gilt für Projekte mit technischen Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Brandmeldeanlagen (BMA); Sprinkleranlagen (SPA); maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRWA); Rauchschutzdruckanlagen (RDA); Feuerwehraufzugsanlagen (FWA).

Anfragen und Projekteingaben zu technischen Brandschutzeinrichtungen können grundsätzlich direkt an die kantonale Brandschutzbehörde gerichtet werden.
Die kantonale Brandschutzbehörde stellt die Information und Absprache mit der kommunalen Brandschutzbehörde sicher.
Die Projekt-Beurteilung erfolgt durch die kantonale Brandschutzbehörde bzw. auf deren Verlangen durch eine akkreditierte Inspektionsstelle. Die Kosten der akkreditierten Inspektionsstelle hat der Gesuchsteller zu tragen.

Die Projekteingabe erfolgt via QS-Verantwortlichen Brandschutz durch die Fachfirma Planung der entsprechenden technischen Brandschutzeinrichtung.

- BMA: - VKF-Formular Vorabklärung BMA
- Projektunterlagen gemäss Pkt. 18 VKF-Formular Vorabklärung BMA
- VKF-Formular Anmeldung BMA (durch die BMA-Fachfirma Errichtung vor Installationsbeginn)
- SPA: - VKF-Formular Vorabklärung SPA
- Projektunterlagen gemäss Pkt. 15 VKF-Formular Vorabklärung SPA
- VKF-Formular Anmeldung SPA (durch die SPA-Fachfirma Errichtung vor Installationsbeginn)
- RDA: - SWKI-Formular Vorabklärung RWB und SWKI-Formular Anmeldung RDA
- Projektunterlagen gemäss Pkt. 7 SWKI-Formular Anmeldung RDA
- Antrag an Inspektionsstelle zur Prüfung einer Rauchschutz-Druck-Anlage
- FWA: - Projektunterlagen (Dispo-Plan, Treppenhausechnitt, Brandschutzkonzept inkl. Wassermanagement)

Fehlende Projektunterlagen fordert die kantonale Brandschutzbehörde direkt beim Gesuchsteller ein.
Technische Fragen klärt die kantonale Brandschutzbehörde bzw. die akkreditierte Inspektionsstelle direkt mit dem Gesuchsteller.

Die kantonale Brandschutzbehörde stellt die Information und Absprache mit der kommunalen Brandschutzbehörde sicher. Bei Neubauten stellt die Gemeinde den Brandschutznachweis und die Baubewilligung zur Verfügung. Bei bestehenden Objekten stellt die Gemeinde die Unterlagen aus dem Bauarchiv den Brandschutz betreffend zur Verfügung. Gemeinsam wird der Anlagestatus festgelegt.

In Absprache mit der kommunalen Brandschutzbehörde, wird gestützt auf die Brandschutzvorschriften und das Brandschutzkonzept, der Anlagestatus festgelegt:

- Pflichtanlage: Wird aufgrund der Brandschutzvorschriften gefordert.
- notwendig Anlage: Ist aufgrund des Brandschutzkonzepts vorgesehen oder dient in bestehenden Objekten mit fehlenden Brandschutzmassnahmen zur Personensicherheit.
- freiwillige Anlage: Wird freiwillig erstellt. Für freiwillig erstellte Anlagen wird in der Regel keine Projektbeurteilung verlangt. Sollte der Anlageeigentümer dies wünschen, hat er sich direkt mit einer Inspektionsstelle abzusprechen.

Aufgrund der Projektunterlagen entscheidet die kantonale Brandschutzbehörde ob die Projektbeurteilung durch die kantonale Brandschutzbehörde oder eine akkreditierte Inspektionsstelle erfolgt.

Für einfachere BMA- und MRWA-Projekte erstellt die kantonale Brandschutzbehörde eine Projektbeurteilung. Die kantonale Brandschutzbehörde verrechnet ihre Dienstleistungen nicht.

Komplexere BMA-Projekte und MRWA-Projekte sowie alle SPA-Projekte, RDA-Projekt und FWA-Projekte werden durch die kantonale Brandschutzbehörde zur Projektbeurteilung einer akkreditierten Inspektionsstelle weitergeleitet.

Durch die Inspektionsstelle erhält der Anlageeigentümer eine Auftragsbestätigung mit den Kosten der Inspektionsstelle für die Projektbeurteilung und die Abnahmeprüfung.

Die akkreditierte Inspektionsstelle stellt die Projektbeurteilung der kantonale Brandschutzbehörde zu, welche die Projektbeurteilung gemäss Verteiler den Projektbeteiligten zustellt. Es obliegt der kommunalen Brandschutzbehörde die Unterlagen im URec bzw. ihrem Archiv abzulegen.

Der Anlageeigentümer erhält die Projektbeurteilung mit der Rechnung der akkreditierten Inspektionsstelle.

akkreditierte Inspektionsstelle

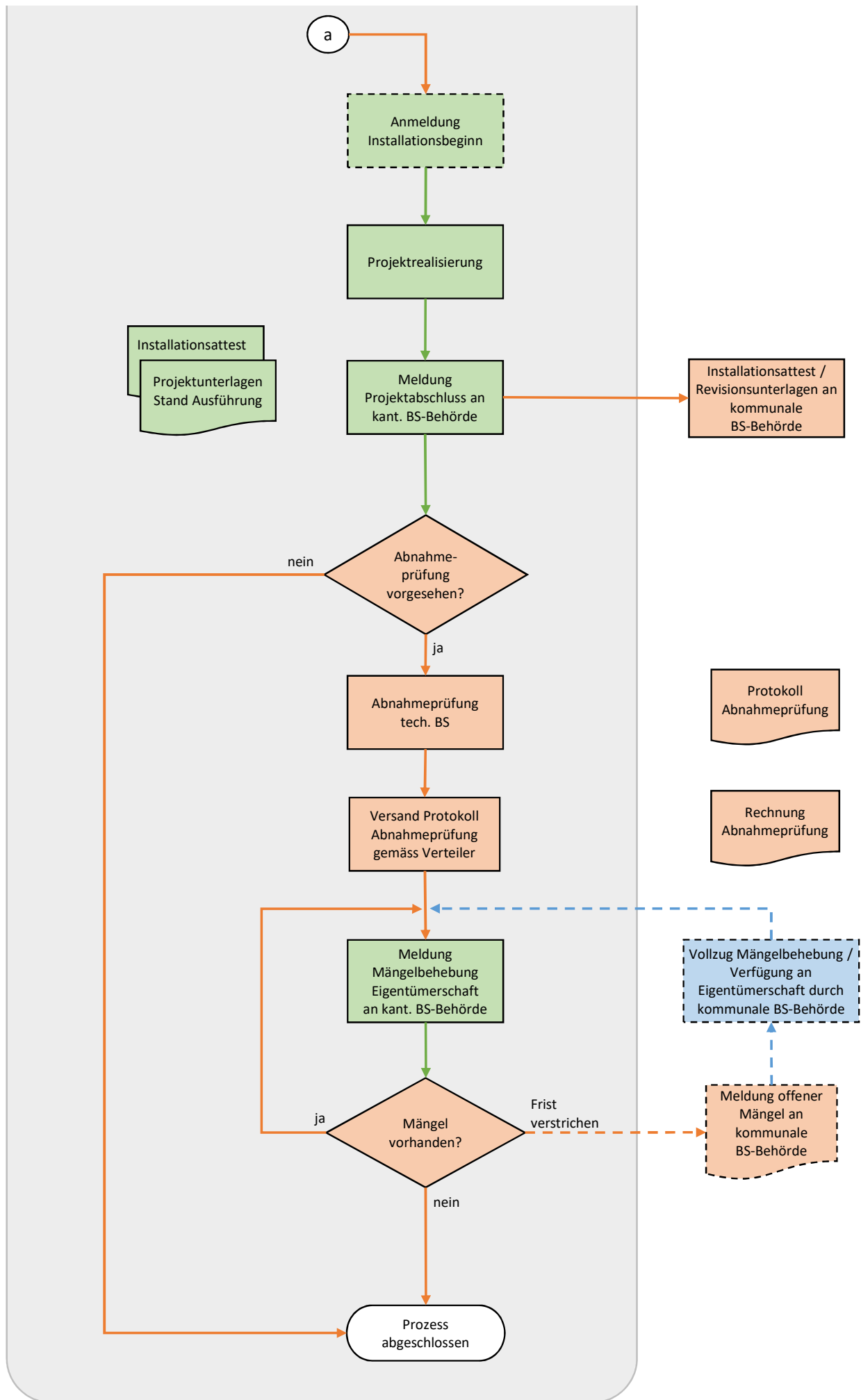
Auftrags-
bestätigung
Inspektionsstelle

Projektbeurteilung

Projektbeurteilung

Rechnung
Inspektionsstelle

b



Falls nicht bereits im Rahmen der Projekteingabe erfolgt, ist spätestens vor Installationsbeginn mit dem VKF-Formular Anmeldung (BMA, SPA), die Fachfirma Errichtung bekannt zu geben. Das Formular ist der kantonalen Brandschutzbehörde zuzustellen.

Die Fachfirma Errichtung realisiert das Projekt unter Beachtung der Projektbeurteilung und den entsprechenden normativen Vorgaben.

Der Abschluss der Arbeiten wird mit dem Installationsattest und den erforderlichen Projektunterlagen (z.B. Revisionsunterlagen, Mess- und Prüfprotokolle, Protokoll integraler Test, usw.) der kantonalen Brandschutzbehörde und, falls involviert, der akkreditierten Inspektionsstelle gemeldet. Die kantonale Brandschutzbehörde leitet die Unterlagen der kommunalen Brandschutzbehörde weiter. Es obliegt der kommunalen Brandschutzbehörde die Unterlagen im URec bzw. ihrem Archiv abzulegen. Bei Brandmelde- und Sprinkleranlagen stellt die kantonale Brandschutzbehörde dem Kommando der Orstfeuerwehr die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz zu.

In der Regel wird in der Projektbeurteilung eine Abnahmeprüfung der technischen Brandschutzeinrichtung durch die kantonale Brandschutzbehörde oder die akkreditierte Inspektionsstelle festgehalten.

An die Abnahme werden eingeladen: kommunale Brandschutzbehörde, Ortsfeuerwehr, Anlageverantwortliche Person, Fachfirma Planung und Errichtung, QS-Verantwortlicher Brandschutz.

Die Abnahme der technischen Brandschutzeinrichtung wird durch die kantonale Brandschutzbehörde bzw. die akkreditierte Inspektionsstelle terminiert, durchgeführt und protokolliert. Die Behebung festgestellter Mängel wird terminiert.

Die kantonale Brandschutzbehörde versendet das Protokoll der Abnahmeprüfung gemäss Verteiler. Es obliegt der kommunalen Brandschutzbehörde die Unterlagen im URec bzw. ihrem Archiv abzulegen.

Erfolgt die Abnahmeprüfung durch die Inspektionsstelle, verrechnet diese ihre Aufwendungen gemäss Auftragsbestätigung direkt dem Anlageeigentümer.

Die festgestellten Mängel sind durch die Eigentümerschaft zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Mängelbehebung ist durch die Eigentümerschaft fristgerecht der kantonalen Brandschutzbehörde und, falls involviert, der akkreditierten Inspektionsstelle schriftlich zu bestätigen.

Die kantonale Brandschutzbehörde überwacht die Rückmeldungen zur Mängelbehebung.

Sollten die festgestellten Mängel nicht innert der gesetzten Frist als behoben zurückgemeldet sein, überweist die kantonale Brandschutzbehörde den Vollzug der Mängelbehebung der zuständigen kommunalen Brandschutzbehörde, um die Mängelbehebung mit entsprechenden Verfügungen durchzusetzen.

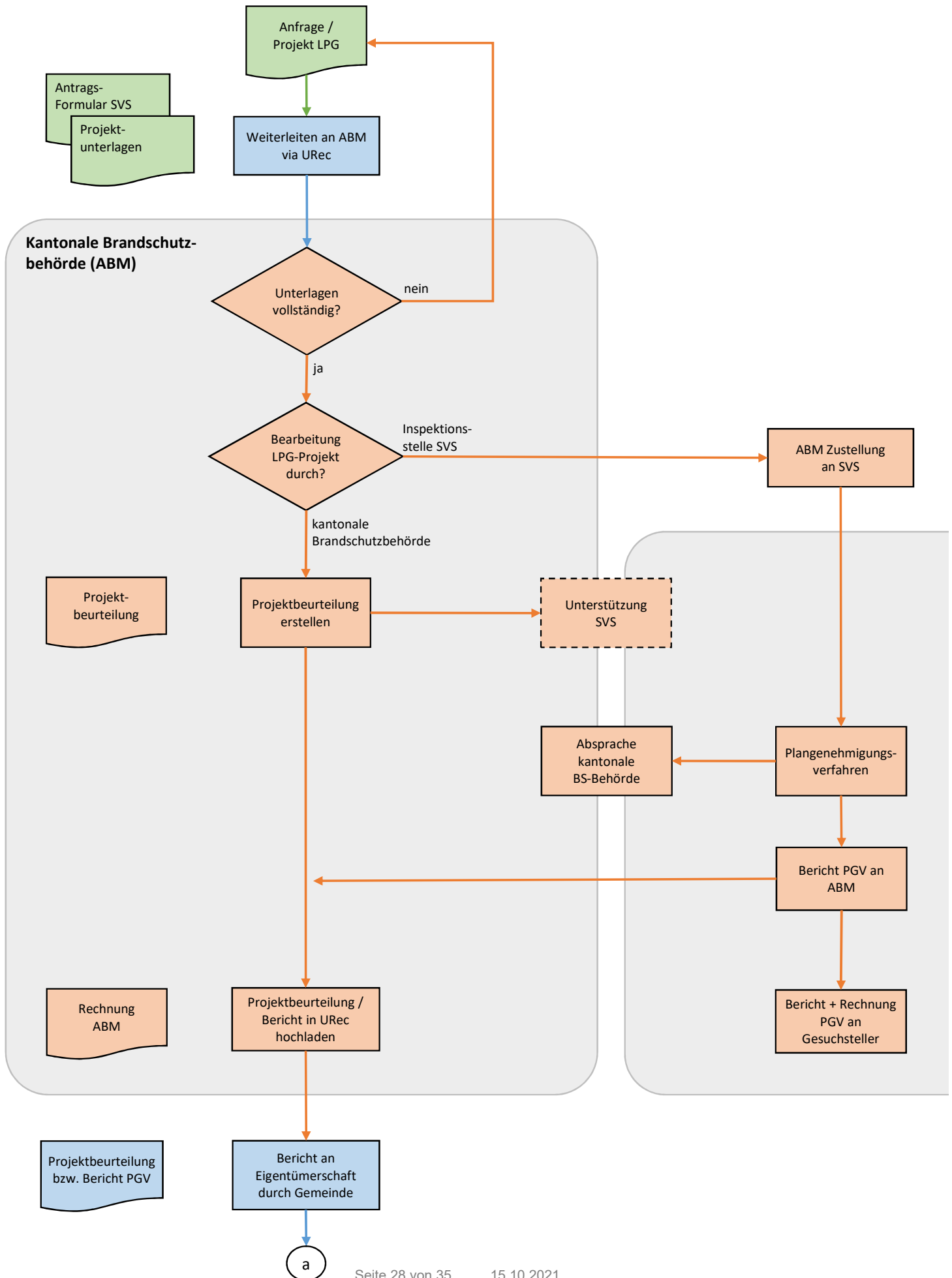
Beurteilung
technische
Brandschutz-
einrichtung

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. [BSN Art. 20] Technische Brandschutzeinrichtungen sind nach einer festgelegten Betriebsdauer (BMA 15 Jahre, SPA 20 Jahre) bzw. vor einer Modernisierung zu beurteilen. Die Beurteilung hat durch eine entsprechende Fachfirma zu erfolgen und ist vor Ausführungsbeginn der kantonalen Brandschutzbehörde zur Projektbeurteilung einzureichen. Bei BMA und SPA ist das entsprechenden VKF-Formular Vorabklärung Beurteilung bzw. Generalüberholung zu verwenden.

Die technischen Brandschutzeinrichtungen sind im Rahmen der Modernisierung, dem anerkannten Stand der Technik und allfällig geänderten Brandgefahren anzupassen.

3.6 Prozess Flüssiggas (LPG)

(V1.0 / 15.10.2021)



Dieser Prozess gilt für Projekte mit Flüssiggas LPG (Gaslager, Gasleitungen, Gasverbraucher) und sinngemäss für alle Projekte mit brennbaren und/oder technischen Gasen. (z.B. LPG-Tankstellen für Fahrzeuge, Tanklager für technische Gase, H²-Produktionsanlagen und Tankstellen).

Anfragen und Projekteingaben zu Flüssiggas-Projekten (LPG) sind grundsätzlich an die Gemeinde zu richten. Die Projektbeurteilung erfolgt durch die kantonale Brandschutzbehörde (ABM) bzw. auf deren Verlangen durch die Inspektionsstelle SVS. Die Kosten der Inspektionsstelle SVS hat der Gesuchsteller zu tragen.

Das Formular "Antrag für eine Inspektion durch das Inspektorat SVS" (www.svs.ch) ist vom Gesuchsteller auszufüllen und mit den unter Punkt 4 erwähnten Projektunterlagen der Gemeinde einzureichen.

Die Gemeinde legt das Antragsformular SVS und die Projektunterlagen auf URec ab und weist das Geschäft auf URec mit der entsprechenden Auswahl (Brandschutz durch Kanton) dem ABM zu.

Fehlende Projektunterlagen fordert das ABM direkt beim Gesuchsteller ein und stellt über die Gemeinde die Ablage im URec sicher. Technische Fragen klärt das ABM bzw. die Inspektionsstelle direkt mit dem Gesuchsteller.

Aufgrund der Projektunterlagen entscheidet das ABM ob die Projektbeurteilung durch das ABM oder eine Plangenehmigung (PGV) durch die Inspektionsstelle SVS (Schweizerischer Verein für Schweisstechnik) erfolgt.

Inspektionsstelle SVS

Auftrags-
bestätigung PGV

Bericht PGV

Bericht PGV

Rechnung PGV SVS

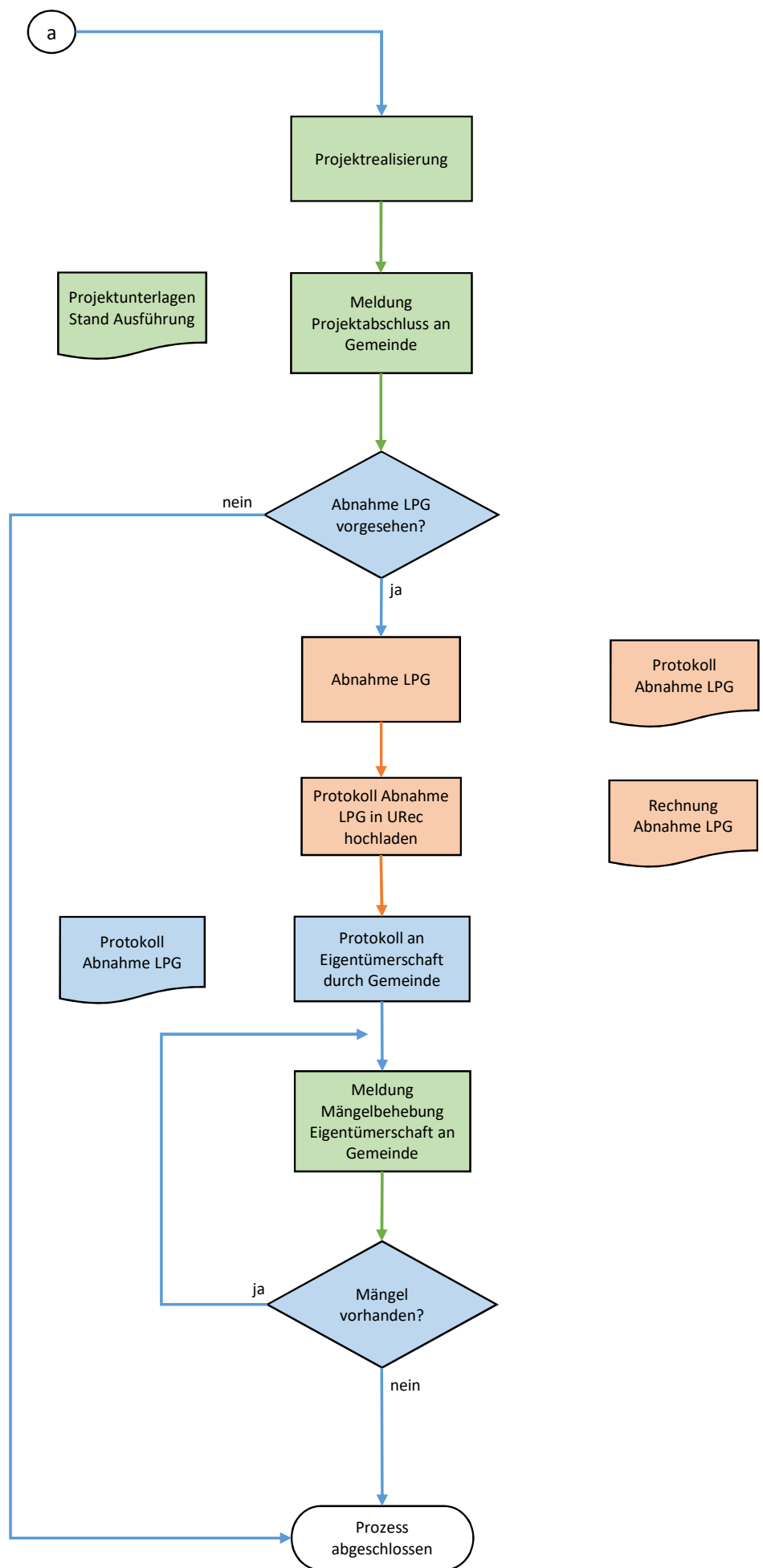
Für einfachere LPG-Projekte erstellt die kantonale Brandschutzbehörde (ABM) eine Projektbeurteilung. Das ABM verrechnet ihre Dienstleistungen z.H. der Gemeinde mit 100 Fr. / Std. Mit dem Hochladen des Bericht PGV bzw. der Projektbeurteilung auf URec wird die entsprechende Gebühr erfasst und durch die Koordinationsstelle verrechnet.

Komplexere Projekte werden durch das ABM zur Plangenehmigung (PGV) der Inspektionsstelle des SVS weitergeleitet. Durch die Inspektionsstelle SVS erhält der Gesuchsteller eine Auftragsbestätigung mit den Kosten des PGV.

Der Bericht zum Plangenehmigungsverfahren stellt die Inspektionsstelle SVS dem ABM zu. Das ABM verteilt diesen gemäss Verteiler und legt den Bericht beim Geschäft auf URec ab.

Der Gesuchsteller erhält den Bericht zum Plangenehmigungsverfahren mit der Rechnung der Inspektionsstelle SVS.

Die Gemeinde eröffnet die Projektbeurteilung bzw. den Bericht des Plangenehmigungsverfahrens rechtskräftig der Eigentümerschaft.



Der Gesuchsteller realisiert das Projekt unter Beachtung der Projektbeurteilung bzw. dem Bericht zum Plangenehmigungsverfahren.

Der Abschluss der Arbeiten wird mit den erforderlichen Projektunterlagen (z.B. Dichtigkeitsprüfprotokoll, CE-Konformitätserklärungen, usw. gemäss Pkt. 4 Antragsformular SVS) der Gemeinde und dem ABM gemeldet. Die Gemeinde legt die Unterlagen zum Projektabschluss auf URec ab.

Sofern in der Projektbeurteilung bzw. dem Bericht des Plangenehmigungsverfahrens festgehalten, ist eine Abnahme der LPG-Installation im Beisein des Gesuchstellers durch das ABM oder die Inspektionsstelle SVS durchzuführen.

Die Abnahme der LPG-Installation wird durch das ABM bzw. die Inspektionsstelle SVS terminiert, durchgeführt und protokolliert. Die Behebung festgestellter Mängel ist zu terminieren.

Das ABM verteilt das Protokoll gemäss Verteiler und legt dieses beim Geschäft auf URec ab.

Erfolgt die Abnahme LPG durch die kantonale Brandschutzbehörde (ABM) verrechnet diese ihre Dienstleistungen z.H. der Gemeinde mit 100 Fr. / Std. Mit dem Hochladen des Protokolls Abnahme LPG auf URec wird die entsprechende Gebühr erfasst und durch die Koordinationsstelle verrechnet.

Erfolgt die Abnahme LPG durch die Inspektionsstelle SVS, verrechnet diese ihre Aufwendungen gemäss Auftragsbestätigung direkt dem Gesuchsteller.

Das Protokoll der Abnahme LPG wird durch die Gemeinde der Eigentümerschaft eröffnet. Die Behebung festgestellter Mängel ist zu terminieren.

Die festgestellten Mängel sind durch die Eigentümerschaft zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Mängelbehebung ist durch die Eigentümerschaft fristgerecht der kommunalen Brandschutzbehörde (Gemeinde) schriftlich zu bestätigen. Die Überwachung der Mängelbehebung ist Sache der Gemeinde, allenfalls unterstützt durch die kantonale Brandschutzbehörde. Die Bestätigung der Mängelbehebung ist auf URec abzulegen.



SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR SCHWEISSTECHNIK
ASSOCIATION SUISSE POUR LA TECHNIQUE DU SOUDAGE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA TECNICA DELLA SALDATURA

Antrag für eine Inspektion durch das Inspektorat SVS (Inspektorat des Schweizerischen Verein für Schweisstechnik)

Bitte den Antrag in Blockschrift ausfüllen und zusammen mit den vorhandenen Unterlagen zustellen an:

SVS

Inspektorat

St. Alban-Rheinweg 222

CH-4052 Basel

Für Auskünfte erreichen Sie uns telefonisch 061 317 84 16, oder per E-Mail: inspektorat@svs.ch

1. Administrative Angaben

1.1 Antragssteller / Rechnungsempfänger

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung:

Kontaktperson:

Tel.-Nr.:

Strasse, Nr.

PLZ Ort:

1.2 Anlagestandort

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung:

Kontaktperson:

Tel.-Nr.:

Strasse, Nr.

PLZ Ort:

1.3 Lieferant der Anlage

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung:

Kontaktperson:

Tel.-Nr.:

Strasse, Nr.

PLZ Ort:

1.4 Installateur

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung:

Kontaktperson:

Tel.-Nr.:

Strasse, Nr.

PLZ Ort:

1.5 Zuständige Gasversorgung, Feuerpolizei oder Gebäudeversicherung

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung:

Kontaktperson:

Tel.-Nr.:

Strasse, Nr.

PLZ Ort:

Ort und Datum:

.....

Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

Unterschrift des **Rechnungsempfängers**



2. Gegenstand der Inspektion

Anlagebezeichnung:

	Gasverbrauchsgerät	Typ	Fabrikat	CE-Nr.	Qn (kW)
2.1					
2.2					
2.3					
2.4					
2.5					

3. Gasart☐ Argon ☐ Flüssiggas ☐ Sauerstoff ☐ Stickstoff**4. Für die Anlage sind folgende Unterlagen beizulegen (soweit vorhanden):**

- a) CE-Konformitätserklärung
- b) Installations-, Bedienungsanleitung
- c) Zulassung Abgassystem (VKF oder vergleichbar)
- d) Funktionsbeschreibung der Anlage
- e) Aufstellungssituation (Grundriss, Seitenansichten)
- f) Gas-Schema
- g) Luftführung-Prinzipschema (Frischlufte, Umlufte, Ablufte)
- h) Dichtheitsprüfprotokolle der Gasinstallation

5. Bitte geben Sie hier an, bis wann die Anlage voraussichtlich in Betrieb genommen wird.

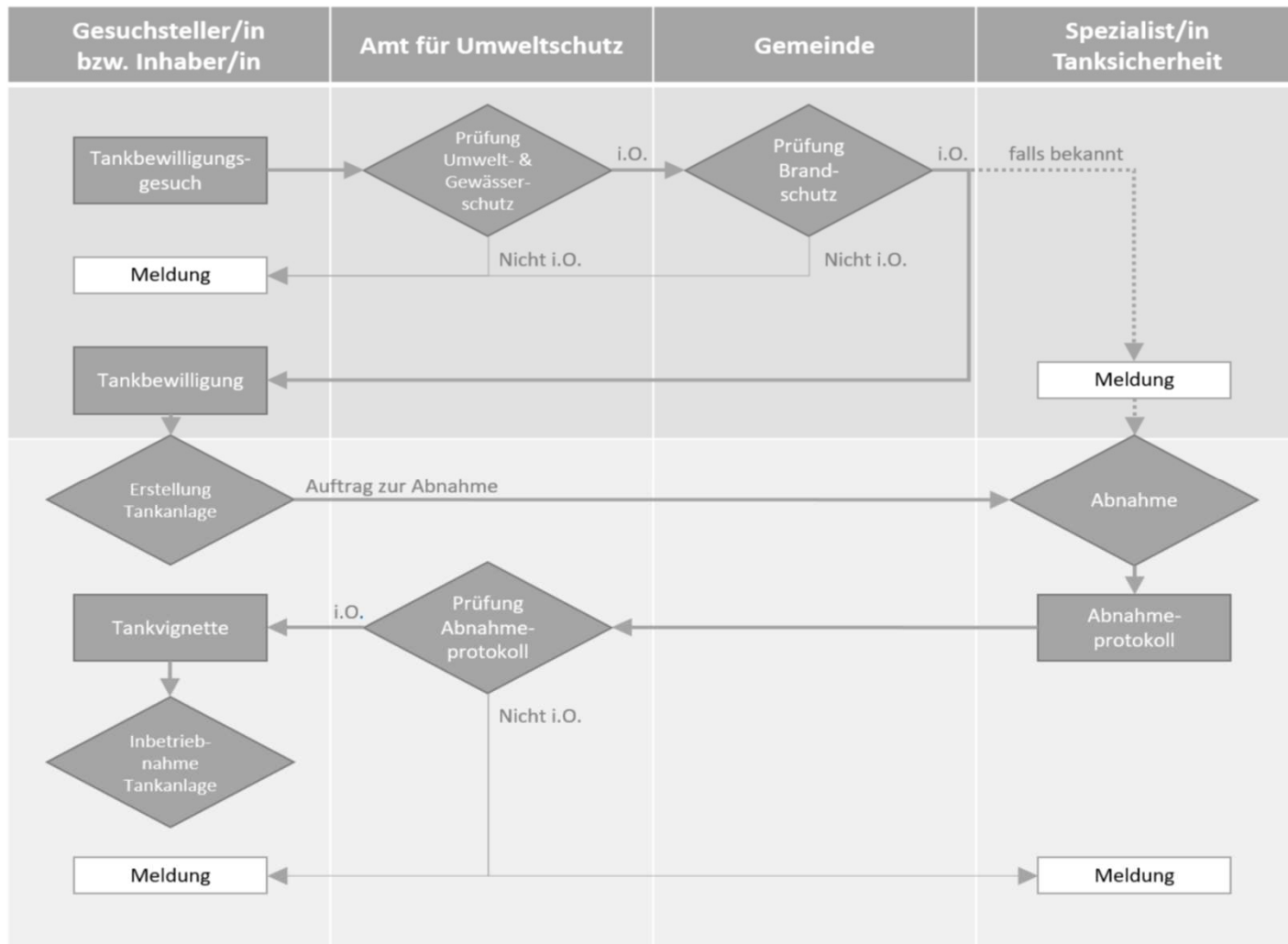
Wir werden uns dann vorgängig mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.

6. Bemerkungen:

3.7 Prozess Tankanlage AfU (Tank)

(V1.0 / 15.10.2021)

Der Lead des Prozess Tankanlagen liegt beim Amt für Umweltschutz (AfU)



Um die Einhaltung der Brandschutzvorschriften aufzuzeigen, ist durch den Gesuchsteller ein vereinfachter Brandschutznachweis zum Tankstandort zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Brandabschnittsbildung und allenfalls erforderlichen Lüftungsmassnahmen aufzuzeigen.

Diesbezüglich ist insbesondere die Ziffer 5 der VKF-Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" (26-15) zu beachten.

Der Brandschutznachweis ist mit dem Tankbewilligungsgesuch dem AfU einzureichen.

Im Auftrag der Gemeinde prüft die kommunale oder kantonale Brandschutzbehörde den Brandschutznachweis, sobald der Tankstandort aus Sicht Gewässerschutz weiterverfolgt werden kann.

Die Gemeinde bzw. die kommunale oder kantonale Brandschutzbehörde kann Abnahmen oder Kontrollen durchführen.

Notwendigkeit:

Anlagen ab 450 Liter Nutzinhalt bedürfen im Kanton Uri einer Tankbewilligung (Art. 32 Abs. 2lit. i GSchV).

Vignettenpflichtig sind auch Gebinde- und Fasslager ab 450 Liter Nutzinhalt (Art. 58 Abs. 1 KUG).

Nicht nur das Erstellen, auch die Änderung einer Tankanlage ist bewilligungspflichtig.

Die Ausserbetriebnahme einer Tankanlage darf nur von einer Tankfachperson ausgeführt werden. Die Ausserbetriebnahme ist dem Amt für Umweltschutz umgehend zu melden (Art. 22 Abs. 5 GSchG).

Tankvignetten werden bei ordnungsgemässen Tankanlagen auf 10 Jahre befristet. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist darf eine Tankanlage weder befüllt noch weiterbetrieben werden.

Dokumente:

Gesuch zur Bewilligung einer Tankanlage:

https://www.ur.ch/_docn/249311/210326_FOR_Gesuch_Bewilligung_Tankanlage.pdf

Merkblatt Vollzug Tankanlagen:

https://www.ur.ch/_docn/194911/607_18.pdf

Musterbrandschutznachweis Betankungsanlage:

https://www.ur.ch/_docn/270131/Muster_BS-Dieseltankanlage.pdf

Brandschutzanforderungen (Auszug):

VKF Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" (26-15):

<https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>

Diesel und Heizöl werden für die Zwecke dieser Brandschutzrichtlinie wie brennbare Stoffe ohne Klassierung (Flammpunkt > 60°C) behandelt (BSR 26-15; Ziffer 2).

BRANDSCHUTZRICHTLINIE

Gefährliche Stoffe / 26-15de

5.2.2 Gebinde (bis 450 l) und Kleintanks (bis 2'000 l)

1 Anforderung an den Brandabschnitt in Abhängigkeit von der Lagermenge:

Lagermenge	Brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 60 °C (Entz. Fl. 1, 2, 3)	Brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C
bis 25 l	Raum beliebiger Bauart	Raum beliebiger Bauart
26 – 100 l	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
101 – 450 l	Raum EI 30, mit geringem Brandrisiko	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
451 – 2'000 l	Raum EI 60, ohne zusätzliche Brandlasten	Raum EI 30, mit geringem Brandrisiko
über 2'000 l	Raum EI 90, ohne zusätzliche Brandlasten	Raum EI 60, ohne zusätzliche Brandlasten

2 Die Lagerung kann anstatt in Räumen auch in Schränken nach SN EN 14470-1:2004 mit entsprechendem Feuerwiderstand erfolgen.

5.2.3 Mittलगrosse Tanks (2'000 – 250'000 l)

1 Im Raum EI 90 ohne zusätzliche Brandlasten dürfen maximal 10'000 l brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 60 °C (Entz. Fl. 1, 2, 3) gelagert werden. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen (z. B. mechanische Lüftung, Löschanlage, Gasmeldealanlage).

2 Im Raum EI 60 ohne zusätzliche Brandlasten dürfen maximal 250'000 l brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60 °C gelagert werden.